

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

KREISRECHNUNG 2016

BAD DÜRKHEIM, DEN 06.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
2.	Jahresabschluss 2016	1
2.1	Erstellung und Aufbau	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	2
2.2.1	Ergebnisrechnung	2
2.2.2	Finanzrechnung	5
2.2.3	Bilanz	6
2.2.4	Haushaltsausgleich	7
2.2.5	Verschuldung des Landkreises	9
2.2.5.1	Investitionskredite	9
2.2.5.2	Liquiditätskredite	9
3.	Einzelfeststellungen	10
3.1	Unvermutete Kassenprüfungen	10
3.1.1	Prüfung der Kreiskasse	10
3.1.1.1	Kassenbestandsaufnahme	10
3.1.1.2	PayPal und Kreditkarte	12
3.1.1.3	Barschecks	12
3.1.2	Zahlstellen und Handvorschüsse	13
3.1.2.1	Zahlstelle „Info KV Kasse Telefongebühren + Kopien“	14
3.1.2.2	Bargeldverkehr bei der Kreisvolkshochschule (Kvhs)	14

3.1.2.3	Handvorschüsse bei der Kreiskasse	15
3.1.2.4	Bargeldverkehr bei der Kreiskasse	16
3.1.2.5	Handvorschüsse der Veterinäre.....	17
3.1.2.6	Handvorschüsse bei einer kreiseigenen Schule	18
3.1.2.7	Überwachung der Handvorschüsse	20
3.1.3	Sonderkasse und Zahlstelle Kreiskrankenhaus Grünstadt	20
3.1.3.1	Kassenbestandsaufnahme	20
3.1.3.2	Dienstanweisung für das Rechnungswesen	21
3.1.4	Sonderkasse und Zahlstellen AWB DÜW.....	21
3.1.4.1	Kassenbestandsaufnahme	22
3.1.4.2	Dienstanweisung für das Rechnungswesen	25
3.1.4.3	Bargeldabwicklung.....	25
3.1.4.4	Zahlstellen.....	26
3.1.4.5	Freigabeerklärung.....	27
3.2	Mieten, Pachten und Nutzungsrechte	28
3.2.1	Mietzinsen	28
3.2.2	Pachtzinsen.....	29
3.2.3	Rettungswache Grünstadt.....	30
3.2.4	Esthaler Forsthaus	31
3.2.5	Mensa des Hannah-Arendt-Gymnasiums Haßloch	31
3.2.6	Schulkioske	32

3.3	Kindertagespflege	33
3.3.1	Vermittlung an geeignete Tagespflegepersonen	35
3.3.1.1	Führungszeugnisse.....	37
3.3.1.2	Erlaubnis zur Kindertagespflege	37
3.3.2	Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung	39
3.3.3	Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen	40
3.3.3.1	Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung	40
3.3.3.2	Beiträge zur Unfallversicherung	42
3.3.3.3	Tagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis.....	42
3.3.3.4	Bemessungsgrundlagen für die Beitragserstattung	43
3.3.4	Eingewöhnungszeiten	44
3.3.5	Gerätepool.....	45
3.3.5.1	Bestandserfassung	45
3.3.5.2	Lagerung.....	46
3.3.6	Haushalts- und Kassenwesen	46
3.4	Landeskinderschutzesetz.....	49
3.4.1	Einweihung des Sozialraumbüros Grünstadt.....	49
3.4.2	Nutzung privater Payback-Karten.....	51
3.4.3	Haushalts- und Kassenwesen	51
3.5	Hilfe zum Lebensunterhalt	53
3.5.1	Überleitung von Unterhaltsansprüchen	56

3.5.2	Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen	57
3.5.3	Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers	58
4.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	60

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGSGB XII	Ausführungsgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
ArbstättV	Arbeitsstättenverordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWB DÜW	Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Dürkheim
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRZG	Bundeszentralregistergesetz
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KGSt	Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement
KitaG	Kindertagesstättengesetz
LKO	Landkreisordnung
LMWV	Landesmietwohnungsvorschrift
RettDG	Rettungsdienstgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
SHR	Sozialhilferichtlinien
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VV	Verwaltungsvorschrift
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2016 gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Prüfungsbericht nicht enthalten.

Eine unvermutete Kassenprüfung wurde bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Kreiskrankenhauses und des AWB DÜW sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungsbericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hingewiesen.

2. Jahresabschluss 2016

2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- o der Ergebnisrechnung,
- o der Finanzrechnung,
- o den Teilrechnungen,
- o der Bilanz und

- o dem Anhang sowie
- o den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 19.07.2017 aufgestellt und dem RGPA zur Prüfung vorgelegt.

2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.2.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 191,61 Mio. € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2016 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 196,72 Mio. € abgeschlossen wurde:

Konten- gruppe/ Kontenart	Ertragsarten	2016	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
40	Steuern und ähnliche Abgaben	0,0	1.326,1
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	117.350.382,0	120.527.298,0
	<i>davon insbesondere:</i>		
411	- Schlüsselzuweisungen	30.081.100,0	30.606.079,0
411	- Investitionsschlüsselzuweisungen	980.000,0	978.789,0
415	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.439.277,0	2.328.314,1
416	- Kreisumlage	56.758.300,0	56.894.483,0
42	Erträge der sozialen Sicherung	65.029.100,0	64.357.477,4
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.682.500,0	3.927.200,3
441	Privatrechtliche Leistungsentgelte	307.490,0	336.099,3
442	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.041.100,0	2.658.436,4
46	Sonstige laufende Erträge	1.020.078,0	2.604.442,2
	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	190.430.650,0	194.412.279,7
47	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	1.174.900,0	2.302.784,1
499	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0
Insgesamt		191.605.550,0	196.715.063,8

Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 195,51 Mio. € und lagen somit um 10,26 Mio. € unter dem geplanten Betrag von 205,77 Mio. €:

Konten- gruppe/ Kontenart/ Konto	Aufwandsarten	2016	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
50	Personalaufwendungen	24.799.737,0	24.440.494,0
51	Versorgungsaufwendungen	2.535.611,0	3.337.322,3
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.601.500,0	13.460.139,1
	<i>davon insbesondere:</i>		
522	- Energie/Wasser/Abwasser/Abfall	1.962.500,0	1.759.931,1
5231	- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	3.587.400,0	2.409.698,8
52325	- Aufwendungen für Reinigung	1.209.500,0	1.204.711,0
524	- Schülerbeförderungskosten	3.990.000,0	3.361.086,1
53	Bilanzielle Abschreibungen	6.387.239,0	6.185.000,3
	<i>davon:</i>		
534	- auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.272.472,0	2.316.782,4
535	- auf das Infrastrukturvermögen	1.862.573,0	1.544.597,7
54	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	39.899.200,0	40.944.707,1
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	109.396.000,0	100.297.280,0
56	Sonstige laufende Aufwendungen	3.049.181,0	3.530.572,2
	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	201.668.468,0	192.195.515,0
57	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	4.097.800,0	3.318.409,4
599	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0
Insgesamt		205.766.268,0	195.513.924,4

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Überschuss von 1,20 Mio. € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Fehlbetrag von 14,16 Mio. € ergab sich insoweit eine Verbesserung um 15,36 Mio. €.

Ertrags- und Aufwandsarten	2016	
	Plan	Ergebnis
	- € -	
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	190.430.650,0	194.412.279,7
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	201.668.468,0	192.195.515,0
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-11.237.818,0	2.216.764,7
Finanzergebnis	-2.922.900,0	-1.015.625,3
Ordentliches Ergebnis	-14.160.718,0	1.201.139,4
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0
Jahresergebnis	-14.160.718,0	1.201.139,4

2.2.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen waren um 2,10 Mio. € höher als die entsprechenden Einzahlungen. Dieser negative Saldo lag damit um 6,80 Mio. € unter dem negativen Planansatz von 8,90 Mio. €.

Die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen sowie die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten nicht zur Deckung der angefallenen Auszahlungen aus. Der Finanzmittelfehlbetrag musste durch die Aufnahme von Liquiditäts- und Investitionskrediten gedeckt werden:

Konten- gruppe/-art	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2016	
		Plan	Ergebnis
		- € -	
	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-8.898.256,0	-2.102.532,4
	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.433.590,0	2.333.560,0
	davon:		
681	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.433.590,0	2.078.882,0
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.085.450,0	5.419.634,2
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.651.860,0	-3.086.074,2
	Finanzmittelfehlbetrag	-15.550.116,0	-5.188.606,6
691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	6.651.860,0	2.000.000,0
791, 792	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.260.000,0	3.238.313,0
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-krediten	3.391.860,0	-1.238.313,0

2.2.3 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2015 um 1.177.546,73 € (2,11 %) reduziert und beläuft sich nunmehr auf 54.715.080,77 €. Bei dem Betrag von 1.177.546,73 € handelt es sich um den Jahresüberschuss 2016 i.H.v. 1.201.139,35 € abzüglich des Aufwands i.H.v. 23.592,62 € durch die unentgeltliche Abgabe von Grundflächen an die Ortsgemeinde Kallstadt im Rahmen der Sanierung der Kreisstraße 4. Dieser außerordentliche Aufwand wurde gemäß § 18 Abs. 7 GemHVO unmittelbar mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2016	in %	31.12.2015	in %
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	14.389.693,94 €	4,70	14.706.490,94 €	4,74
Sachanlagen	186.094.787,54 €	60,73	186.940.815,50 €	60,29
Finanzanlagen	23.470.474,87 €	7,66	22.448.075,74 €	7,24
Summe Anlagevermögen	223.954.956,35 €	73,09	224.095.382,18 €	72,27
Umlaufvermögen				
Vorräte	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.777.825,12 €	7,76	22.471.259,32 €	7,25
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.635.367,54 €	0,53	5.413.298,67 €	1,75
Summe Umlaufvermögen	25.413.192,66 €	8,29	27.884.557,99 €	8,99
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.345.422,20 €	0,77	2.207.690,23 €	0,71
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	54.715.080,77 €	17,86	55.892.627,50 €	18,03
Bilanzsumme Aktiva	306.428.651,98 €	100,00	310.080.257,90 €	100,00
Passiva				
Eigenkapital	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Sonderposten	81.258.988,29 €	26,52	82.004.299,85 €	26,45
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.660.967,94 €	11,31	32.003.051,06 €	10,32
Sonstige Rückstellungen	2.752.001,06 €	0,90	2.809.820,07 €	0,91
Summe Rückstellungen	37.412.969,00 €	12,21	34.812.871,13 €	11,23
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	65.322.257,65 €	21,32	66.563.114,75 €	21,47
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	109.000.000,00 €	35,57	108.000.000,00 €	34,83
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	583.919,05 €	0,19	597.878,09 €	0,19
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	214.603,36 €	0,07	775.975,77 €	0,25
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00	0,00 €	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden	1.500.780,35 €	0,49	1.299,72 €	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	4.206.873,57 €	1,37	13.549.170,95 €	4,37
Sonstige Verbindlichkeiten	3.406.389,44 €	1,11	3.203.965,20 €	1,03
Summe Verbindlichkeiten	184.234.823,42 €	60,12	192.691.404,48 €	62,14
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.521.871,27 €	1,15	571.682,44 €	0,18
Bilanzsumme Passiva	306.428.651,98 €	100,00	310.080.257,90 €	100,00

2.2.4 Haushaltsausgleich

Die Vorgabe des § 93 Abs. 4 GemO konnte nicht erfüllt werden. Der Haushalt des Jahres 2016 ist in der Rechnung nicht ausgeglichen.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Der Haushaltsausgleich wurde bezogen auf alle drei Kriterien nicht erreicht:

- Die Ergebnisrechnung 2016 schließt statt mit dem geplanten Fehlbetrag i.H.v. 14,16 Mio. € mit einem Überschuss i.H.v. 1,20 Mio. € ab. Unter Berücksichtigung der negativen Ergebnisvorträge der für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs maßgebenden Haushaltsvorjahre 2011 bis 2015 i.H.v. insgesamt 19,74 Mio. €¹ ist die Ergebnisrechnung 2016 dennoch nicht ausgeglichen.
- In der Finanzrechnung 2016 wurde ein negativer Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 2,10 Mio. € festgestellt, so dass die anfallenden Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 3,24 Mio. € nicht gedeckt werden konnten. Zudem sind bei der Beurteilung der Finanzrechnung 2016 negative Beträge aus den Haushaltsvorjahren 2008 bis 2015 von insgesamt 40,57 Mio. € zu berücksichtigen.
- Die Bilanz weist zum 31.12.2016 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 54,72 Mio. € aus.

¹ Die Fehlbeträge der Ergebnisrechnungen in den Haushaltsjahren 2011 bis 2014 beliefen sich auf insgesamt 21,15 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2015 wurde ein Überschuss i.H.v. 1,41 Mio. € erwirtschaftet.

2.2.5 Verschuldung des Landkreises

2.2.5.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 um 1.240.857,10 €² reduziert und belaufen sich nunmehr auf 65.322.257,65 € (siehe Bilanzposition 4.2.1). Neuaufnahmen von 2.000.000 € stehen Tilgungen von 3.240.857,10 €³ gegenüber.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten je Einwohner belaufen sich auf 482,61 €.⁴ Der Landesdurchschnitt lag nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2015 bei Landkreisen mit einer Einwohnerzahl zwischen 100.000 und 200.000 bei 430 €⁵ je Einwohner.

2.2.5.2 Liquiditätskredite

In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 108 Mio. € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2016 übertragen werden. Zum 31.12.2016 haben sich die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 2,5 Mio. € (2,31 %) auf 110,5 Mio. € erhöht; gegenüber dem inländischen Kreditmarkt (Bilanzposten 4.2.2) bestehen Verbindlichkeiten i.H.v. 109 Mio. € und gegenüber dem AWB DÜW i.H.v. 1,5 Mio. € (Bilanzposten 4.9).

Die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner lag Ende des Jahres 2016 bei 816,38 €, wobei sich der Landesdurchschnitt nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2015 auf 440 € je Einwohner belief. In dem auf Seite 49 des Rechenschaftsberichtes angegebenen Wert von 805,30 € je Einwohner ist der beim AWB DÜW aufgenommene Kredit von 1,5 Mio. € nicht berücksichtigt.

² Im Anhang auf Seite 97 des Jahresabschlusses wird irrtümlich von einem Nettoschuldenrückgang i.H.v. 1.240.599,51 € gesprochen.

³ Unter Position 46 der Finanzrechnung 2016 (Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten) werden nur 3.238.312,98 € ausgewiesen. Die Differenz von 2.544,12 € ist darauf zurückzuführen, dass ein zum 31.12.2015 fälliger Tilgungsbetrag i.H.v. 48.360,73 € erst im Januar 2016 und ein zum 31.12.2016 fälliger Tilgungsbetrag i.H.v. 50.904,85 € erst im Januar 2017 vom Konto des Landkreises abgebucht wurde.

⁴ ausgehend von 135.353 Einwohnern zum 31.12.2016

⁵ Die Zahlen für das Jahr 2016 lagen bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht vor.

Mit 110,5 Mio. € liegen die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten unter dem in der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag von 150 Mio. €.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Unvermutete Kassenprüfungen

3.1.1 Prüfung der Kreiskasse

3.1.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Kassenbestandsaufnahme wurde am 28.06.2017 auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 27.06.2017 durchgeführt. Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände laut Bankauszügen) gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab dabei keine Differenz. Finanzmittelkonten und Bestände wiesen jeweils einen Betrag i.H.v. 18.724.932,72 € aus (vgl. Anlage 1).

Der negative Schwebepostenbestand i.H.v. 1.344.684,59 € bei Zahlungsweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) war insbesondere auf Buchungen im Gesamtwert von rd. 625 T€ für verschiedene Hilfearten im Sozialbereich sowie auf Dauerauszahlungen von insgesamt rd. 300 T€ zurückzuführen. Die Beträge waren mit Fälligkeit 01.07.2017 zur Auszahlung vorgesehen und daher am Prüfungstag 28.06.2017 noch nicht bankbestandswirksam gebucht.

Der Finanzmittelbestand von 18.724.932,72 € setzte sich aus den bei verschiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 1):

ZW	Kontoinhaber	Banken	Finanzmittelbestand
01	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	18.503.400,64 €
02	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
03	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	73.430,75 €
04	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
05	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
06	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
07	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	97.243,75 €
08	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
09	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	36.861,70 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	9,06 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	12.949,38 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.029,71 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	7,73 €
gesamt:			18.724.932,72 €

Der gleiche Betrag von 18.724.932,72 € ergibt sich, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2016 addiert wird (vgl. Anlage 2). Die Vorgabe des § 28 Abs. 9 GemHVO⁶ ist damit erfüllt:

Einzahlungen in 2017	112.620.788,17 €
abzgl. Auszahlungen in 2017	96.875.907,58 €
Saldo der Finanzrechnung	15.744.880,59 €
zzgl. Schwebepostenbestand	1.344.684,59 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2016	1.635.367,54 €
modifizierter Saldo der Finanzrechnung	18.724.932,72 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 109 Mio. € aufgenommen. Diese verteilten sich wie folgt auf verschiedene Kreditinstitute:

⁶ Die Ergebnis- und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt.

Kreditinstitut	Schuldenstand am Prüfungstag 28.06.2017
Förderbank für Nordrhein-Westfalen (NRW.Bank)	35.000.000,00 €
Landesbank Saar (SaarLB)	8.000.000,00 €
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)	47.000.000,00 €
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	14.000.000,00 €
Raiffeisen- und Volksbank Rhein-Haardt eG (RV Bank)	5.000.000,00 €
Summe	109.000.000,00 €

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 18.724.932,72 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 90.275.067,28 € ergeben.

Hervorzuheben ist, dass bei zwei Kreditverträgen mit der NRW.Bank über jeweils 5 Mio. € Negativzinsen vereinbart wurden (-0,03 % p.a. bzw. -0,07 % p.a.). Der Landkreis erhält dadurch bei Fälligkeit der Kredite vom Kreditgeber Zinserträge von 1.137,50 € bzw. 3.247,22 €.

3.1.1.2 PayPal und Kreditkarte

Laut Auskunft des Kassenverwalters bleiben Zahlungen mit Kreditkarte oder PayPal entsprechend der Dienstanweisung vom 04.08.2016 weiterhin die Ausnahme.⁷ Auf dem eigens für Zahlungen mit PayPal bei der Sparkasse Rhein-Haardt eingerichteten Girokonto (Zahlungsweg 13; vgl. Anlage 1) fanden seit der letzten Kassenprüfung am 19.05.2016 keine Bewegungen statt, der Bestand beläuft sich unverändert auf 7,73 €.

3.1.1.3 Barschecks

Bei der Kreiskasse wurden am Prüfungstag vier Barscheckformulare vorgehalten, die bereits mit der Unterschrift einer Kassenbediensteten versehen waren, ansonsten aber keine Einträge enthielten.

Sollen Schecks als Zahlungsmittel verwendet werden, sind diese nach Vorlage der erforderlichen Kassenanordnungen durch die Fachabteilung von

⁷ siehe auch Ausführungen unter 3.1.1.2 des Berichtes des RGPA vom 25.10.2016 über die Prüfung der Kreisrechnung 2015

zwei Bediensteten der Zahlungsabwicklung zu unterzeichnen bzw. freizugeben (siehe auch Punkt 2.5.3 der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“ vom 02.08.2010). Dieses für die Kassensicherheit erforderliche Vier-Augen-Prinzip wird nicht eingehalten, wenn Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung Schecks vorab, d. h. ohne Kenntnis von Empfänger, Zahlungsgrund und Betrag, unterzeichnen.

- 1 Die Vorgaben zur Kassensicherheit sind zu beachten. Bei der Kreiskasse sind deshalb keine vorab unterschriebenen Schecks vorzuhalten.

3.1.2 Zahlstellen und Handvorschüsse

Im Zeitraum von Juli bis September 2017 wurden sämtliche Zahlstellen sowie mehrere Handvorschüsse einer unvermuteten Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass Abwicklungen verschiedentlich nicht den Dienstanweisungen für das Kassen- und Rechnungswesen entsprechen. Insbesondere wurden die Vorgaben der „Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ hinsichtlich der Einrichtung und Auflösung von Zahlstellen bzw. Handvorschüssen und dem Führen von Kassenbüchern nicht immer eingehalten. Mit der Einführung der kommunalen Doppik und der gleichzeitigen Aufhebung der GemKVO wird das Kassenwesen überwiegend durch Dienstanweisungen geregelt, so dass nur deren Beachtung eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet.

3.1.2.1 Zahlstelle „Info KV Kasse Telefongebühren + Kopien“

Die Mitarbeiterinnen des Info-Centers vereinnahmen außer den Gebühren für Telefon und Kopien folgende Gelder:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Dubbegläsern und Dubbetassen. Die Gläser und Tassen mit dem Wappen des Landkreises werden zu einem Preis von 3 € pro Stück angeboten.⁸
- Einnahmen aus Kautionen. Wird ein Ersatzchip für die Zeiterfassung und die Zutrittsberechtigung gewünscht, ist von den Mitarbeitern eine Kaution i.H.v. 20 € zu entrichten.
- Einnahmen aus dem Verkauf von Bio- und Restmüllsäcken für den AWB DÜW (vgl. Ausführungen unter Nr. 3.1.4.3).

Ein Kassenbuch wird nicht geführt. Die eingenommenen Beträge werden in fünf getrennten Geldkassetten aufbewahrt.

Die Zahlstelle des Info-Centers wurde für das Kassieren von Gebühren für Telefon und Kopien eingerichtet. Weitere Kassengeschäfte wurden mit der Verfügung vom 24.06.2015 nicht übertragen.

- 2 Die Handhabung ist zu überprüfen. Sollte die Zahlstelle weiterhin Kassengeschäfte außerhalb ihrer Zweckbestimmung abwickeln, sind die erforderlichen Regelungen zu treffen. Auf jeden Fall ist ein Kassenbuch zu führen.

3.1.2.2 Bargeldverkehr bei der Kreisvolkshochschule (Kvhs)

In der Geschäftsstelle der Kvhs sowie in der Außenstelle Mannheimer Straße werden Kursgebühren bar vereinnahmt. Den Bediensteten wurden Quittungsbefugnisse erteilt und Quittungsblöcke zur Verfügung gestellt; Kassenbücher werden jedoch nicht geführt. Dadurch sind weder die an die Kreiskasse abgelieferten Beträge noch die aktuellen Bestände nachgewiesen. Am Prüfungstag befanden sich in den Quittungsblöcken zweier Mitarbeiterinnen unterschriebene Quittungen, allerdings ohne weitere Einträge.

⁸ Durch die Mitarbeiterinnen des Info-Centers wurden im Zeitraum 2015 bis Juni 2017 420 € vereinnahmt; vgl. Buchungsstelle 11114.46290000 (Repräsentation/Sonstige).

Die Geschäftsstelle und die Außenstelle der Kvhs nehmen durch die Barannahme von Gebühren Kassengeschäfte wahr. Es handelt sich damit um Zahlstellen, die förmlich einzurichten sind, d. h. die Verantwortlichen sind zu bestimmen und Kassenhöchstbestände festzulegen. In den Zahlstellen sind Kassenbücher zu führen und Kassenabschlüsse zu fertigen. Quittungen dürfen erst nach Geldannahme und nur von der annehmenden Person unterschrieben werden.

- 3 Die Zahlstellen sind förmlich einzurichten und unter Beachtung der Vorgaben zur Kassensicherheit zu organisieren.

3.1.2.3 Handvorschüsse bei der Kreiskasse

Der Verwalter eines Handvorschusses bei der Kreiskasse konnte seinen Handvorschuss am Prüfungstag nicht vorlegen. Das Geld befand sich noch bei ihm zuhause, wo er es während seines vorangegangenen Urlaubs aufbewahrt hatte.

- 4 Aus Gründen der Kassensicherheit sind Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar für den Zahlungsverkehr benötigt werden, auf ein Bankkonto einzuzahlen und im Übrigen im Panzerschrank oder anderen sicheren Behältnissen verschlossen aufzubewahren. Bei privater Aufbewahrung besteht kein Versicherungsschutz bei Verlust oder Diebstahl.

Bei einem Handvorschuss der Vollstreckung wurde ein Fehlbetrag von 9,70 € festgestellt, der nicht aufzuklären war. Der Verwalter eines anderen Handvorschusses hatte überschüssige Beträge aus vorherigen Abrechnungen in seiner Schreibtischschublade aufbewahrt und damit den Fehlbetrag am Prüfungstag bis auf eine geringe Differenz aufgefüllt.

- 5 Um Fehlbeträge und Überschüsse zu vermeiden bzw. zumindest zeitnah aufklären zu können, sind Handvorschüsse an jedem Tag abzustimmen, an dem Kassengeschäfte vorgenommen wurden. Nicht aufklärbare Fehlbeträge sind in den Haushalt zu übernehmen und Überschüsse unverzüglich mit der Abrechnung abzuführen.

3.1.2.4 Bargeldverkehr bei der Kreiskasse

Die Kreiskasse verfügt über keine Barkasse. Die Kassenmitarbeiter haben jedoch Quittungsbefugnis, damit sie Bargeldzahlungen für die ihnen zugeordneten Fachbereiche annehmen können. Der Kassenverwalter und die vier Mitarbeiter der Vollstreckung verfügen zudem über Handvorschüsse. Bei Bedarf greifen die anderen quittungsberechtigten Mitarbeiter auf Wechselgeld aus diesen Handvorschüssen zurück; teilweise wird auch privates Geld als Wechselgeld verwendet. Am nächsten Tag wird das Geld zur Bank gebracht und in Höhe der quittierten Beträge auf das Konto des Landkreises eingezahlt; der Rest, d. h. das Wechselgeld, wird von der Bank passend gestückelt zur Auffüllung der Handvorschüsse zurückgegeben.

Die Annahme von baren und unbaren Einzahlungen gehört zu den originären Aufgaben der Kreiskasse (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO). Die beschriebene Bargeldabwicklung steht allerdings im Widerspruch zu den kassenrechtlichen Vorgaben. Insbesondere werden die Handvorschüsse der Vollstreckung teilweise nicht zweckbestimmt verwendet, wodurch sich auch bei der Abstimmung Fehlbeträge ergeben. Unabhängig von rechtlichen Bedenken ist die derzeitige Abwicklung von Bargeldgeschäften sehr aufwändig und recht umständlich. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Abwicklung zu vereinfachen, sollte über die Einrichtung einer Barkasse bei der Kreiskasse, evtl. durch Nutzung des entsprechenden Moduls der Rechnungswesenssoftware C.I.P., nachgedacht werden. Dadurch könnte auch die Anzahl der Handvorschüsse in der Kreiskasse reduziert werden, da diese nur noch für die Außendienstmitarbeiter der Vollstreckung erforderlich wären. Aufgaben, die derzeit die Zahlstelle „Info KV Kasse Telefongebühren + Kopien“ wahrnimmt (siehe Punkt 3.1.2.1), könnten auf die Barkasse übertragen werden. Zumindest die Abwicklung von Gebühren für Telefon und Kopien sowie von Kautionen für Ersatzchips muss nicht notwendigerweise im Foyer erfolgen.

- 6 Die Bargeldabwicklung sollte unter Beachtung der kassenrechtlichen Vorgaben neu organisiert werden. Die Überlegungen hinsichtlich der Einrichtung einer Barkasse sollten in die derzeitige Organisationsuntersuchung bei der Kreiskasse einfließen.

3.1.2.5 Handvorschüsse der Veterinäre

Ein für Fleischbeschau zuständiger Mitarbeiter verfügte seit Jahren über einen Handvorschuss von 50 €. Sein Arbeitsverhältnis wurde mit Datum vom 31.12.2013 beendet, der Handvorschuss jedoch nicht abgerechnet. Vielmehr wurde er im Rahmen einer generellen Überprüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen im Jahr 2015 förmlich eingerichtet und erst im Jahr 2016 aufgelöst. Die Forderung i.H.v. 50 € wurde abgesetzt.⁹

- 7 Nicht mehr benötigte Handvorschüsse sind zeitnah aufzulösen. Die Barmittel sind im Anschluss an die Kreiskasse zurückzuzahlen und eine Schlussabrechnung ist vorzunehmen.

Fleischbeschaugebühren werden von den Zahlungspflichtigen überwiegend unbar entrichtet. Für die Abwicklung von Barzahlungen in Einzelfällen wurde zwei beim Landkreis angestellten Tierärzten noch auf Grundlage der GemKVO Quittungsbefugnis erteilt und Handvorschüsse von je 50 € Wechselgeld ausgezahlt. Die Tierärzte stellen vor Ort Rechnungen für die von ihnen durchgeführten Untersuchungen aus, kassieren die jeweiligen Gebühren für den Landkreis und quittieren deren Erhalt. Sie schicken Kopien dieser Rechnungen an die zuständige Fachabteilung, die daraufhin die eingnommenen Gelder monatlich durch Gebührenbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung wiederum bei ihnen anfordert.

Die Tierärzte nehmen durch die Einnahme von Gebühren für den Bereich Fleischbeschau Kassengeschäfte wahr und stellen dadurch auch ohne förmliche Einrichtung kassenrechtlich Zahlstellen dar. Im Interesse der wirtschaftlichen Erledigung von Kassengeschäften kommt die Einrichtung von Zahlstellen jedoch nur in Betracht, soweit diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Diese zwingende Notwendigkeit wird vonseiten des RGPA nicht gesehen. Der Zahlungsverkehr könnte vollständig unbar erfolgen. Im Übrigen stellt die Anforderung der abzuliefernden Gelder bei den Tierärzten einen innerbehördlichen Vorgang und somit keinen Verwaltungsakt dar. Die nicht

⁹ AO-Nr. 015496

gegebene Außenwirkung macht die Erteilung von rechtsmittelfähigen Bescheiden obsolet.

- 8 Wir empfehlen, die Handvorschüsse aufzulösen und die Zahlungsgeschäfte nur noch unbar abzuwickeln.

3.1.2.6 Handvorschüsse bei einer kreiseigenen Schule

Der Handvorschuss („Portokasse“) einer Sekretärin (Namensverzeichnis Nr. 1) i.H.v. 300 € wurde bei deren Versetzung zum 01.05.2016 nicht abgerechnet. Mit Verfügung vom 10.04.2017 erfolgte zwar die formelle Auflösung, eine Schlussabrechnung wurde aber auch dann nicht vorgenommen. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Verbleib des Geldes nicht bekannt. Erst im Nachhinein wurden der Kassenbehälter sowie die Kassenbücher der Jahre 2015 und 2016 in einem verschlossenen Rollcontainer in der Schule aufgefunden.

- 9 Wie bereits ausgeführt, sind nicht mehr benötigte Handvorschüsse aufzulösen und die Barmittel an die Kreiskasse zurückzuzahlen. Zudem sind Handvorschüsse spätestens zum Jahresende abzurechnen.

- Seit mehreren Jahren werden Kochgeldvorschüsse auf das private Girokonto einer Hauswirtschaftslehrerin (keine Bedienstete des Landkreises) überwiesen, wobei auch andere Lehrer Einkäufe tätigen und ihre Auslagen mit der Hauswirtschaftslehrerin abrechnen. Die Lehrerin hat die Vorschüsse meist verspätet, teilweise jahresübergreifend abgerechnet und ist deshalb zwischenzeitlich jeweils in Vorleistung getreten. Mit Verfügung vom 10.04.2017 wurde formell ein Kochgeldvorschuss i.H.v. 300 € eingerichtet. Obwohl die Schulsekretärin darin zur Verwalterin bestimmt wurde, erfolgen die Überweisungen nach wie vor auf das Konto der Lehrerin. Die Schulsekretärin führt nur das Kassenbuch, das bis April 2017 noch von der Lehrerin geführt wurde.

Handvorschüsse sind nur Bediensteten des Landkreises zu gewähren und in bar oder per Barscheck auszusahlen. Sie sind nach Bedarf, spätestens jedoch zum Jahresende, abzurechnen.

- Die Eintragungen in den Kassenbüchern sind nicht vollständig. So hatte die Hauswirtschaftslehrerin den Bestand ihres Vorschusses i.H.v. 16,05 € Ende 2016 nicht in das Kassenbuch 2017 übertragen und im neuen Kassenbuch 2017 ist ein im August überwiesener Vorschuss von 300 € nicht ausgewiesen. Außerdem sehen die verwendeten Kassenbücher keine Gegenüberstellung der Kassen-Sollbestände mit den Kassen-Istbeständen vor. Als Belege wurden u. a. Rechnungen der Metro GmbH vom 18.01.2016 und 02.03.2016 eingereicht, die auf einen Veranstalter für Planwagenfahrten in Erpolzheim ausgestellt sind.

Sämtliche Zahlungsvorgänge sind im Kassenbuch aufzuzeichnen und die in der Dienstanweisung vorgegebenen Muster sind hierfür zu verwenden. Auf Dritte ausgestellte Rechnungen dürfen nicht als Belege akzeptiert werden.

- Ab September 2016 wurde bei Lebensmitteleinkäufen verschiedentlich eine private DeutschlandCard eingesetzt.

Mit der DeutschlandCard erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Punkte, die für Warenprämien eingelöst oder zum Bezahlen von Waren genutzt werden können. Gutgeschriebene Punkte auf privaten Punktekonto stellen einen unzulässigen geldwerten Vorteil dar, auch wenn es sich wie vorliegend um Kleinstbeträge handelt.

- Die Vorschüsse an die Lehrerin werden als Aufwand (Konto 5242 -Kochgeld-) gebucht.

Die Vorschüsse sind zunächst als Forderungen auf dem Vorschusskonto 17910013 zu buchen. Erst nach erfolgter Abrechnung der Vorschüsse sind die tatsächlich verausgabten Beträge auf den jeweiligen Produktsachkonten aufwandswirksam zu buchen.

- 10 Die o. g. Vorgaben sind bei der zukünftigen Abwicklung zu berücksichtigen. Die Kassenbücher sind zu überprüfen, zu korrigieren und Überzahlungen bei der nächsten Abrechnung auszugleichen.

3.1.2.7 Überwachung der Handvorschüsse

Die eingerichteten Handvorschüsse wurden bisher durch die zuständigen Verwaltungsstellen nicht unvermutet geprüft.

Gemäß Punkt 5.3 der „Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim“ vom 21.01.2015 ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Handvorschüsse durch den zuständigen Leiter der jeweiligen Fachabteilung zu überwachen. Im Rahmen dieser Überwachung sind die Handvorschüsse mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

- 11 Die zuständigen Fachabteilungen haben künftig die Handvorschüsse zu überwachen und jährliche unvermutete Prüfungen vorzunehmen.

3.1.3 Sonderkasse und Zahlstelle Kreiskrankenhaus Grünstadt

3.1.3.1 Kassenbestandsaufnahme

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse und die Zahlstelle wurden am 04.07.2017 einer Prüfung unterzogen.

Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand der Zahlstelle stimmten mit 1.451,27 € überein.

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 11.023.398,50 €. Der Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	245.543,33 €
Girokonto RV Bank Rhein-Haardt	1.627.763,09 €
Kündigungsgeld 90 Tage RV Bank Rhein-Haardt	7.000.000,00 €
Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	92,08 €
Flexkonto RV Bank Rhein-Haardt	1.150.000,00 €
Kündigungsgeld 30 Tage RV Bank Rhein-Haardt	1.000.000,00 €
Gesamt	11.023.398,50 €

Für das „Kündigungsgeld 90 Tage“ über 7.000.000 € wurde ein Zinssatz von 0,03 % und für das „Kündigungsgeld 30 Tage“ über 1.000.000 € ein Zinssatz

von 0,01 % ausgehandelt. Die Guthaben auf den weiteren Konten werden nicht verzinst.

3.1.3.2 Dienstanweisung für das Rechnungswesen

Für die Sonderkasse und die Zahlstelle des Kreiskrankenhauses liegt keine gültige Dienstanweisung vor. Die Dienstanweisung vom 20.03.1997 verweist auf eine Dienstanweisung der Kreisverwaltung aus dem Jahr 1997, die bereits seit Jahren nicht mehr in Kraft ist. Die aktuellen Dienstanweisungen des Landkreises gelten nicht für die Sonderkassen der Eigenbetriebe.

Nach den Vorgaben der GemHVO sind die Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln in einer Dienstanweisung zu treffen (§ 29 GemHVO). Die Bestimmungen der GemHVO gelten sinngemäß auch für Sonderkassen (§ 61 GemHVO).

- 12 Die erforderliche Dienstanweisung ist zu erlassen. Diese sollte auch die für die Zahlstelle erforderlichen Regelungen enthalten, wie z. B. Vorgaben zum Kassenhöchstbestand und zur sicheren Aufbewahrung der eingenommenen Gelder.

3.1.4 Sonderkasse und Zahlstellen AWB DÜW

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim wird gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 GemO und § 1 EigAnVO entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe und der Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.¹⁰

Neben dem Hoheitsbetrieb Abfallwirtschaft (AWB, Betrieb 01) und dem hoheitlichen Hilfsgeschäft Deponiegasverstromung (GV, Betrieb 03), die nicht der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, übt der Eigenbetrieb auch nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen durch drei Betriebe gewerblicher Art aus:

¹⁰ § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2017

Betrieb 02 Duales System Deutschland (DSD)

Betrieb 04 Bewirtschaftung der Deponien und sonstige Tätigkeiten (DBW)

Betrieb 05 Photovoltaikanlage (PV)

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle fünf Betriebe eigene Bankkonten, ebenso werden separate Tagesabschlüsse erstellt.

Die für den Eigenbetrieb eingerichtete selbständige Sonderkasse wurde am 06.07.2017 geprüft:

3.1.4.1 Kassenbestandsaufnahme

Giro- und Geldmarktkonten

Der Abgleich der in den Tagesabschlüssen vom 06.07.2017 (letzter Buchungstag 05.07.2017) ausgewiesenen Buchbestände mit den Finanzmittelbeständen auf den Giro- und Geldmarktkonten ergab keine Differenz. Unter Berücksichtigung von noch nicht bankbestandswirksamen Lastschriften i.H.v. 2.956,20 € (= Schwebeposten) belief sich der Bestand am Buchungstag 05.07.2017 auf 7.793.108,54 € und verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Betriebe:

Betrieb 01 AWB	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	5.639.980,35 €
	Girokonto Postbank Ludwigshafen	77.792,02 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	400.000,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	22.100,94 €
	Schwebeposten	2.956,20 €
	insgesamt	6.142.829,51 €

Betrieb 02 DSD	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	220.319,34 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	100.000,00 €
	insgesamt	320.319,34 €

Betrieb 03 GV	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	30.536,47 €
	insgesamt	30.536,47 €

Betrieb 04 DBW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.098.690,48 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	100.000,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	61.463,34 €
	insgesamt	1.260.153,82 €

Betrieb 05 PV	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	39.269,40 €
	insgesamt	39.269,40 €

Summe aller Giro- und Geldmarktkonten **7.793.108,54 €**

Festgeldkonten

Die Bestände auf den Festgeldkonten erscheinen aus programmtechnischen Gründen nicht im Tagesabschluss, werden jedoch in der vorläufigen Gesamtbilanz ausgewiesen. Beim Abgleich der Buchbestände mit den tatsächlichen Geldbeständen (Buchungstag 05.07.2017) ergab sich eine Differenz i.H.v. 2 Mio. € bei Betrieb 04 -DBW-. Eine terminierte Festgeldanlage wurde am 04.07.2017 fällig und abgewickelt. Dennoch wies das zugehörige Bilanzkonto 281143 am 05.07.2017 einen Bestand i.H.v. 2 Mio. € aus.

Der Leiter des Rechnungswesens erklärte hierzu, dass die Commerzbank das terminierte Festgeld von 2 Mio. € des Betriebes 04 irrtümlich dem Girokonto des Betriebes 01 gutgeschrieben hatte. Man hatte den Betrag zunächst an das zutreffende Girokonto des Betriebes 04 weitergeleitet und dort erst nach erfolgter Bankbestandswirksamkeit am 10.07.2017 gebucht. Am Prüfungstag war die Gutschrift auf dem Girokonto des Betriebes 04 daher

nicht buchhalterisch erfasst. Sämtliche Buchungen konnten nachgewiesen werden.

Zum Buchungstag 05.07.2017 bestanden nur noch bei Betrieb 01 -AWB- zwei Festgeldanlagen:

Festgeld Commerzbank Mannheim (Bilanzkonto 281212) 1.000.000 €

Festgeld Commerzbank Mannheim (Bilanzkonto 281214) 1.500.000 €

Bilanzkonto 281212 (Betrieb 01 -AWB-)

Die Anlage von 1 Mio. € wurde nach Fälligkeit am 04.07.2017 von der Commerzbank bis zum 02.01.2018 weiter übernommen, allerdings ohne Verzinsung¹¹. Für das abgelaufene Anlagejahr erfolgte eine Zinsgutschrift i.H.v. 172,36 €.

Bilanzkonto 281214 (Betrieb 01 -AWB-)

Die Anlage von 1,5 Mio. € war zum 14.07.2017 fällig und wurde bis zum 15.01.2018 verlängert, ebenfalls ohne Verzinsung. Für den vorhergehenden Anlagezeitraum wurden Zinsen i.H.v. 182 € gutgeschrieben.

Bilanzkonto 281213 (Betrieb 01 -AWB-) und Bilanzkonto 281145 (Betrieb 04 -DBW-)

Die ehemals auf Bilanzkonto 281213 geführte Festgeldanlage i.H.v. 2 Mio. € bei der Commerzbank besteht nicht mehr. Der Anlagebetrag sowie die Zinsgutschrift wurden bei Fälligkeit am 05.01.2017 im Hinblick auf den anstehenden Bau des Verwaltungsgebäudes sowie zur Vermeidung von Negativzinsen auf das Girokonto transferiert. Die ursprünglich auf Bilanzkonto 281145 geführte Festgeldanlage i.H.v. 1 Mio. € bei der Commerzbank wurde am 25.10.2016 abgewickelt, Anlagebetrag und Zinserträge wurden dem Girokonto gutgeschrieben. Auf eine Neuanlage wurde zur Vermeidung von Negativzinsen und wegen anstehender Investitionen bei der Deponie Ellerstadt und der Kreisbauschuttdeponie Bad Dürkheim verzichtet.

¹¹ Bei einer längeren Anlagedauer wären Negativzinsen fällig geworden.

Der AWB DÜW verfügte zum Buchungstag 05.07.2017 insgesamt über ein Guthaben i.H.v. 12.293.708,54 €.

3.1.4.2 Dienstanweisung für das Rechnungswesen

Der AWB DÜW verfügt über eine selbständige, d. h. mit der Kasse des Landkreises nicht verbundene Sonderkasse. Für diese Sonderkasse liegt keine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vor. Die Dienstanweisungen des Landkreises gelten nicht.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln in einer Dienstanweisung zu treffen (§ 29 GemHVO). Die Bestimmungen der GemHVO gelten sinngemäß auch für Sonderkassen (§ 61 GemHVO).

- 13 Die erforderliche Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens ist zu erlassen und anzuwenden.

3.1.4.3 Bargeldabwicklung

Beim AWB DÜW werden in verschiedenen Bereichen Barzahlungen abgewickelt:

- In den Räumen des AWB DÜW wird Bargeld zur Begleichung von Gebührenforderungen entgegengenommen. Die dabei verwendeten Quittungsblöcke werden jeweils von mehreren Mitarbeitern benutzt. Das eingenommene Geld wird laut Aussage der Verwaltung bis zur Einzahlung bei der Sparkasse kurzfristig in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt. Ein Kassenbehälter ist nicht vorhanden
- Mitarbeiterinnen des Info-Centers des Landkreises verkaufen Bio- und Restmüllsäcke für den AWB DÜW (vgl. auch Ausführungen unter Nr. 3.1.2.1). Die eingenommenen Beträge werden in zwei getrennten Kassenbehältern aufbewahrt. Ein Kassenbuch wird nicht geführt. Quittungen werden auf Verlangen in Form von selbst erstellten, nicht nummerierten Computerausdrucken ausgegeben. Ansonsten werden

die Einnahmen aus den Verkäufen nicht quittiert. Quittungsbefugnis wurde den Mitarbeiterinnen des Info-Centers für diesen Zweck nicht erteilt. Das eingenommene Bargeld wird beim AWB DÜW abgeliefert und dort ebenfalls bis zur Einzahlung bei der Bank in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt.

Das Verfahren bei der Abwicklung von Bargeldgeschäften ist verbindlich zu regeln. Barzahlungen sind grundsätzlich in Kassenräumen anzunehmen. Besteht die Notwendigkeit zur Ausübung von Kassengeschäften außerhalb dieser Räume, sind die erforderlichen Zahlstellen unter Festlegung ihrer Aufgaben förmlich einzurichten. Zur Gewährleistung der Kassensicherheit sind Kassenbücher zu führen und personenbezogene, fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden, die beim Bereich Finanzen vorzuhalten und zu registrieren sind.

- 14 Die Bargeldabwicklung ist unter Beachtung der kassenrechtlichen Vorschriften neu zu organisieren. Die erforderlichen Regelungen sind im Rahmen der zu erlassenden Dienstanweisung zu treffen und anzuwenden.

3.1.4.4 Zahlstellen

Kassenbestandsaufnahmen

Die bei der Grünschnittsammelstelle Grünstadt, dem Wertstoffhof Friedelsheim sowie dem Wertstoffhof Haßloch eingerichteten Zahlstellen wurden am 03.08.2017 bzw. 08.08.2017 geprüft. Die Kassen-Sollbestände stimmten mit den jeweiligen Kassen-Istbeständen überein, dahingehend ergaben sich keine Beanstandungen.

Behandlung von Fehlbeträgen und Bargeldbeständen

Die Dienstanweisungen für die Zahlstellen vom 21.07.2016 sehen jeweils vor, dass Fehlbeträge von den Kassenführern zu ersetzen sind.

Gemäß § 3 Abs. 6 TVöD ist die Schadenshaftung von Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mit-

gliedverbandes der VKA ist, bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- 15 Die Dienstanweisungen sind den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Der Kassenführer der Zahlstelle beim Wertstoffhof in Haßloch ist nach den Regelungen der Dienstanweisung berechtigt, das Bargeld nach Dienstschluss mit nach Hause zu nehmen und dort aufzubewahren. Bei Verlust oder Diebstahl besteht in diesem Fall laut Auskunft des Versicherers kein Versicherungsschutz.

Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind aus Gründen der Kassensicherheit auf ein Bankkonto einzuzahlen und im Übrigen grundsätzlich in einem sicheren Behältnis verschlossen aufzubewahren.

- 16 Die weitere Handhabung ist in Abstimmung mit dem Versicherer zu regeln.

3.1.4.5 Freigabeerklärung

Für das im Rechnungswesen eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren „proDoppik“ der Softwarefirma H&H liegt keine Freigabeerklärung gemäß VV Nr. 4 zu § 107 Abs. 2 GemO vor.

Bei Verwendung automatisierter Verfahren im Kassen- und Rechnungswesen sind die Programme vor ihrer Anwendung gemäß § 107 Abs. 2 GemO zu prüfen. Die verwendeten Datenverarbeitungsverfahren müssen dokumentiert, freigegeben und gültig sein (VV Nr. 3 zu § 107 Abs. 2 GemO). Bei Anwendung eines Verfahrens, das bereits in anderen Gemeinden in Rheinland-Pfalz eingesetzt wird, kann auf eine vorhandene Prüfung zurückgegriffen werden, wenn das Verfahren von der Gemeinde unverändert übernommen wird (VV Nr. 5 zu § 107 Abs. 2 GemO).

- 17 Die erforderliche Freigabe des Datenverarbeitungsverfahrens „proDoppik“ sollte bald veranlasst werden. Auf das Formerfordernis in VV Nr. 6 zu § 107 Abs. 2 GemO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.2 Mieten, Pachten und Nutzungsrechte

3.2.1 Mietzinsen

- Der Landkreis vermietet das Gebäude auf dem Grundstück Meckenheimer Straße 10 in Haßloch mit Gewerbeflächen von insgesamt 573,39 m² mit Remise, sechs Garagen sowie Gelände für eine Lkw-Garage an das Land Rheinland-Pfalz für polizeiliche Einheiten. Zum Zwecke der Mietzinsanpassung wurde der Mietvertrag vom 29.05.2007, der seit dem 01.04.2007 einen Mietzins von 5,77/m² festgelegt hatte, fristgerecht zum 31.12.2011 gekündigt. Die Verwaltung beabsichtigte zunächst die Vereinbarung einer Staffelmiete. Für die Jahre 2012 und 2013 sollte für die Gewerbeflächen ein Mietzins von 6 €/m², für die Jahre 2014 bis 2016 ein Mietzins von 6,50 €/m² festgelegt werden. Die Vertragsparteien einigten sich letztendlich mit Vertrag vom 04.06.2012 auf einen Mietzins von 6 €/m² ab dem 01.01.2012. Eine Staffelmiete oder eine Wertsicherungsklausel wurde nicht vereinbart.
- Das ehemalige Hausmeisterhaus der Berufsbildenden Schule Bad Dürkheim wird seit dem 01.10.2008 an Privatpersonen vermietet. Im Rahmen eines Mieterwechsels zum 01.08.2013 wurde der Mietzins von zuvor 5,20 €/m² auf 5,50 €/m² erhöht und seitdem nicht mehr angepasst.

Eine wirtschaftliche Vermögensverwaltung erfordert es, Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert Dritten zur Nutzung zu überlassen (§ 57 LKO i.V.m. § 79 Abs. 2 GemO). Bei Mietobjekten richtet sich der Mietwert der Nutzungsüberlassung grundsätzlich nach den ortsüblichen Werten.

- Der Landkreis stellt seit 01.12.2013 einen Raum mit 20 m² im Hauptgebäude der Kreisverwaltung zwei Mitarbeitern der Energieagentur Rheinland-Pfalz als Regionalbüro zur Verfügung. Das monatliche Entgelt für die Nutzung des Raumes und der Gemeinschaftseinrichtungen (Flur, WC, Sitzungszimmer etc.) sowie für sämtliche Nebenkosten

(Wasser, Strom, Heizung, Abfall, Reinigung, Hygieneartikel etc.) beträgt 160 €. Die Nutzungsvereinbarung war zunächst bis zum 31.12.2015 befristet und wurde seitdem jährlich mit den gleichen Konditionen abgeschlossen.

Für die Ermittlung eines angemessenen Entgeltes für die Nutzung von Büroräumen sowie Einrichtungsgegenständen etc. können die Empfehlungen der KGSt im Bericht 7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ herangezogen werden. Bei Zugrundelegung der dort genannten Durchschnittswerte¹² für Miete (inkl. aller Betriebs- und Unterhaltungskosten) und Büroausstattung (ohne Berücksichtigung weiterer möglicher Kostenfaktoren) errechnen sich für einen Raum mit 20 m² zzgl. Büroausstattung für zwei Personen Raumkosten von 5.281 € jährlich (440,08 € monatlich).

- 18 Die Höhe der Mietzinsen bzw. Nutzungsentgelte sollte überprüft und ggf. angepasst werden. Diese Überprüfung sollte in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, entsprechend der Regelung in Nr. 4.2.6 Buchstabe c der LMWV spätestens alle drei Jahre.¹³

3.2.2 Pachtzinsen

- Der Landkreis verpachtet seit dem 01.11.2004 mehrere Grundstücke in den Gemarkungen Ebertsheim, Quirnheim und Mertesheim mit einer Gesamtfläche von 45.793 m² zur Anlage und Nutzung als Mähwiese. Der Pachtvertrag vom 21.03.2005 legt einen jährlichen Pachtzins von 180 € fest.
- Das Grundstück mit der Plan-Nr. 965 und einer Fläche von 4.440 m² in der Gemarkung Ruppertsberg wird seit dem 01.05.2008 zur Nutzung als Landwirtschaftsfläche verpachtet. Der jährliche Pachtzins beträgt 90 €.

¹² Anlage 9.6 des Berichtes

¹³ Die LMWV gilt zwar für Wohnungen im Eigentum des Landes; die Vorgaben hinsichtlich der Überprüfung sollten jedoch auch bei kreiseigenen Objekten Anwendung finden.

- Seit dem 01.11.1998 verpachtet der Landkreis in der Gemarkung Hettenleidelheim eine Teilfläche des Flurstücks mit der Nr. 1905 mit ca. 2.160 m² zur Nutzung als Ackerland. Der jährliche Pachtzins beträgt 33,23 € (ursprünglich 65 DM).

Der Landkreis darf sein Eigentum Dritten zur Nutzung nur gegen angemessenes Entgelt überlassen (§ 57 LKO i.V.m. § 79 Abs. 2 GemO). Nach dem Sammelrundschreiben Nr. 3 des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 25.01.2017 haben die Pachtentgelte für landwirtschaftlich genutzte Flächen im vergangenen Jahr einen neuen Höchststand erreicht. Grundlage sind die Ergebnisse aus den Erhebungen des Statistischen Landesamtes zur aktuellen Situation der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft.

- 19 Nachdem die Pachtzinsen seit Jahren unverändert sind, sollte die Möglichkeit angemessener Erhöhungen geprüft werden.

3.2.3 Rettungswache Grünstadt

Die Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten für die Rettungswache Grünstadt werden gemäß § 6 Abs. 3 des Mietvertrages vom 05.06.1985 nach vorheriger Absprache mit den Mietern vom Landkreis in Auftrag gegeben. Von den anfallenden Kosten übernimmt der Landkreis bis zu 85 %. Der verbleibende Rest wird von den Mietern getragen. Diese Regelung im Mietvertrag ist auf die zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses geltende gesetzliche Vorgabe in § 10 Abs. 4 RettDG zurückzuführen. Danach hatten die Landkreise Zuwendungen von bis zu 85 % zu gewähren, sofern die Durchführung des Rettungsdienstes den anerkannten Sanitätsorganisationen übertragen war. Tatsächlich wurden vom Landkreis stets Zuwendungen i.H.v. 85 % der Bauunterhaltungs- und Instandsetzungskosten erbracht.

Die Vorgaben über die Gewährung von Zuwendungen durch die Kostenträger wurden Anfang der 90er Jahre geändert.¹⁴ § 11 Abs. 3 RettDG gibt seitdem vor, dass die Landkreise Zuwendungen zu den Kosten für die bauliche Herstellung und Erneuerung von Rettungswachen i.H.v. 75 % gewähren. Bei

¹⁴ RettDG in der Fassung vom 22.04.1991, in Kraft ab 01.07.1991 (ursprüngliche Fassung in Kraft ab 01.01.1975)

Anpassung des Mietvertrages an die Änderung der gesetzlichen Vorgaben wäre die Kostenbeteiligung des Landkreises geringer. Allein in den Jahren 2010 bis 2016 hätten sich die Aufwendungen um ca. 10.000 € vermindert.

- 20 Der Mietvertrag sollte an die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

3.2.4 Esthaler Forsthaus

Mit Pachtkaufvertrag vom 17.09.2013 verkaufte der Landkreis die Gebäude- und Freifläche Esthaler Forsthaus (ehemaliges Feuerwehrschießhaus) an zwei Privatpersonen. Bis zum Eigentumsübergang nach vollständiger Kaufpreiszahlung am 31.03.2024 werden die Beiträge für die Gebäudeversicherung sowie die Müllgebühren vom Landkreis gezahlt und von den Pachtkäufern erstattet. Für die Jahre 2015 und 2016 wurde jeweils nur ein Viertel dieser Kosten bei den Pachtkäufern angefordert, wodurch ein Einnahmeausfall von rd. 520 € entstand.

- 21 Die Nebenkostenabrechnungen der Jahre 2015 und 2016 sind zu korrigieren und der Schaden ist auszugleichen.

3.2.5 Mensa des Hannah-Arendt-Gymnasiums Haßloch

Die Gemeinde Haßloch hat zur Sicherstellung der Essensversorgung der Grundschule Ernst-Reuter-Schule mit dem Landkreis die „Vereinbarung über die Zahlung einer Investitionspauschale für die Nutzung der Großküche der Mensa des Hannah-Arendt-Gymnasiums“ vom 19.08.2013 geschlossen. Danach kann die Gemeinde mit dem jeweiligen Betreiber der Mensa einen gesonderten Speisenliefervertrag abschließen und zahlt für dieses Nutzungsrecht eine Investitionspauschale pro angefordertes Essen. Die Investitionspauschale ist halbjährlich mit dem Landkreis abzurechnen, jeweils zum 15.01. und 15.08.

Bislang erfolgte lediglich die Abrechnung für das zweite Halbjahr 2013 termingerecht. Die Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015 wurden zusammen im Februar 2016 eingereicht und für das Jahr 2016 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung im Juli 2017 noch keine Zahlen vor. Die Erträge wurden entge-

gen dem Periodisierungsprinzip in das jeweils laufende Haushaltsjahr gebucht.

- 22 Auf termingerechte Abrechnung der Investitionskostenpauschale durch die Gemeinde Haßloch sowie periodengerechte Buchung ist zu achten.

Die von der Gemeinde überwiesenen Beträge wurden auf dem Produktsachkonto 21732.4412 „Nutzungsentgelt Mensa“ ertragswirksam gebucht.

Investitionspauschalen sind zur Finanzierung investiver Maßnahmen bestimmt. Eine sofortige ertragswirksame Buchung im Ergebnishaushalt ist deshalb nicht zulässig. Investitionspauschalen sind als Sonderposten zu passivieren und korrespondierend zur Nutzungsdauer des zugeordneten Anlagegutes aufzulösen.

- 23 Die haushaltsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

3.2.6 Schulkioske

An mehreren kreiseigenen Schulen werden Schulkioske betrieben. Der Verwaltung liegen nur von drei Schulen Unterlagen vor:

- Für den Kiosk des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Bad Dürkheim gibt es einen umfassenden Vertrag zwischen dem Landkreis als Schulträger und dem Betreiber, der u. a. Regelungen über Öffnungszeiten, Reinigung und Haftung enthält.
- Für den Kiosk der Berufsbildenden Schule Bad Dürkheim gibt es einen Überlassungs- und Bewirtschaftungsvertrag vom 08.01.2012, der allerdings keine umfänglichen Regelungen beinhaltet.
- Den Schulleitungen der Kurpfalzschule und der Sophie-Scholl-Realschule Haßloch wurde von der Schulabteilung bestätigt, dass die Bewirtschaftung des Kiosks an der künftigen Realschule plus¹⁵ wie bisher erfolgen kann. Ein Nutzungs- oder Pachtvertrag mit dem betreibenden Ehepaar oder sonstige Unterlagen liegen nicht vor.

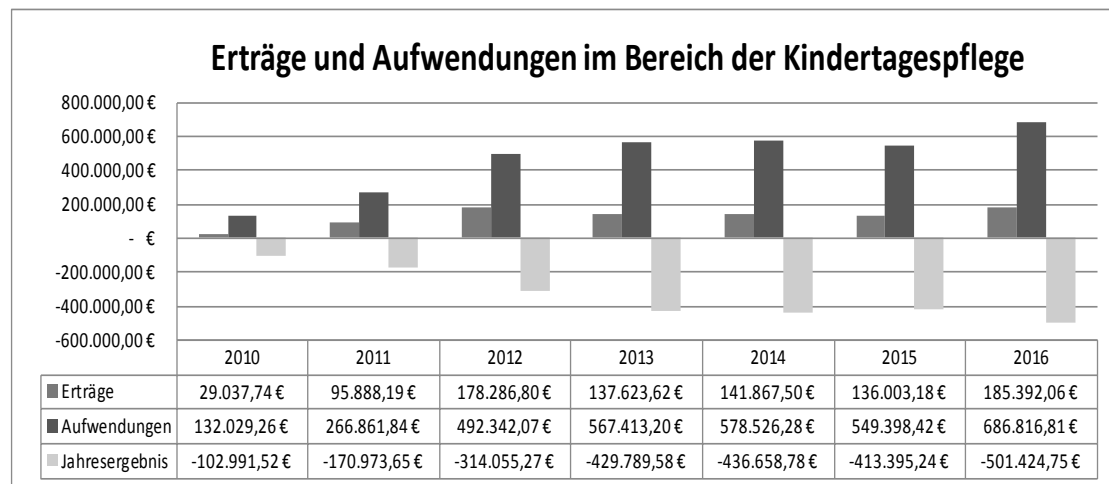
¹⁵ Siebenpfeiffer Realschule plus Haßloch

Grundsätzlich sollte der Betrieb aller Schulkioske in Verträgen zwischen Betreiber und Schulträger unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen schriftlich geregelt werden.

24 Die erforderlichen Schritte sollten in die Wege geleitet werden.

3.3 Kindertagespflege

Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden vom Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung erbracht.¹⁶ Die Erträge und Aufwendungen haben sich in den Jahren 2010 bis 2016 wie folgt entwickelt:¹⁷

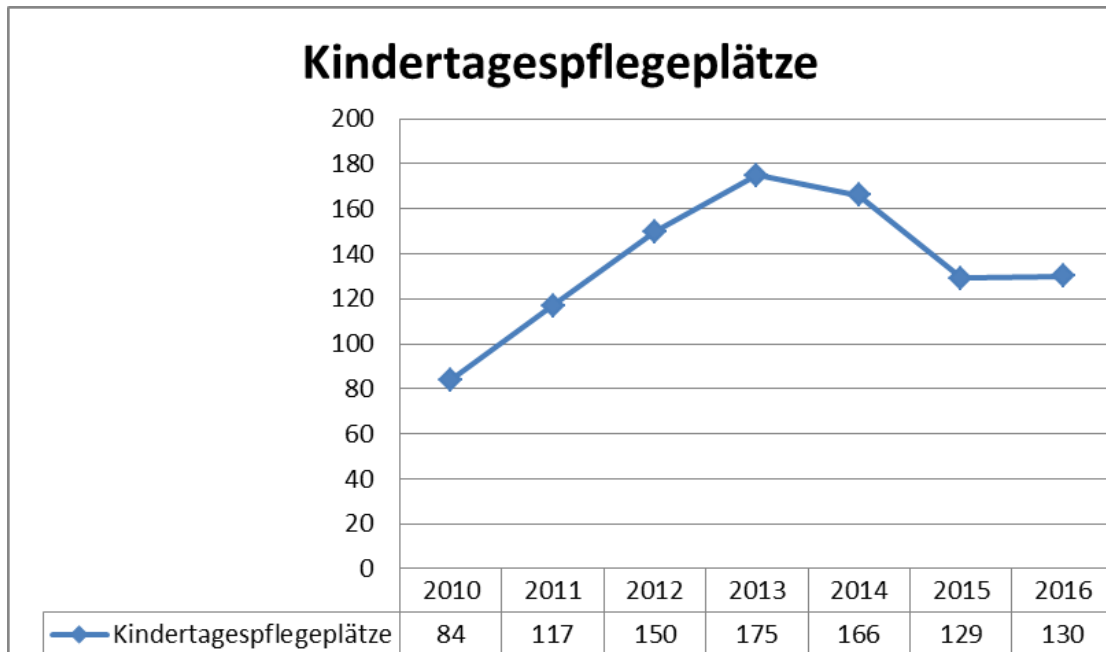


Im Jahr 2017 haben sich die Aufwendungen weiterhin erhöht. Anfang Oktober 2017 beliefen sie sich bereits auf rd. 845 T€, die Erträge lagen bei rd. 207 T€.

Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege standen im Jahr 2016 insgesamt 130 Plätze zur Verfügung. Laut den Angaben in den Kindertagesstättenbedarfsplänen der Jahre 2010 bis 2016 hat sich die Anzahl der Plätze folgendermaßen entwickelt:

¹⁶ § 85 SGB VIII, § 1 Abs. 1 KitaG

¹⁷ Herangezogen wurden die Teilergebnisrechnungen der Leistung 36102.



Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege:

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
2. deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.¹⁸ In Rheinland-Pfalz ist die Betreuung in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten seit dem 29.06.2013 zulässig.¹⁹

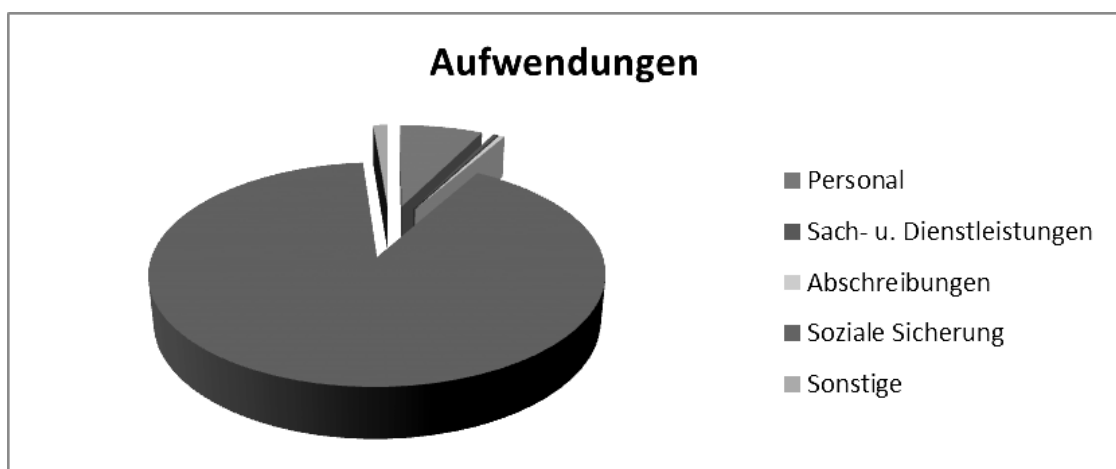
Zumeist wird die Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit ausgeübt. Bei der Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten kann zwischen diesen und der Tagespflegeperson auch ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

¹⁸ vgl. § 22 Abs. 1 SGB VIII

¹⁹ vgl. § 1 Abs. 5 KitaG

Die Aufwendungen im Jahr 2016 belaufen sich auf insgesamt 686.816,81 € und verteilen sich wie folgt:

Personalaufwendungen	50.309,78 €
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	3.284,02 €
Abschreibungen	3.333,68 €
Aufwendungen der sozialen Sicherung	621.047,63 €
Sonstige laufende Aufwendungen	8.841,70 €



Den Aufwendungen stehen Erträge i.H.v. 185.392,06 € gegenüber. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Elternbeiträge (169.763,10 €) sowie Zuweisungen bzw. Zuschüsse und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (15.378,96 €).

Nachdem sich die Prüfung im letzten Jahr auf die an Tagespflegepersonen ausgezahlten Förderleistungen und Sachaufwandsentschädigungen sowie auf die erhobenen Kostenbeiträge bezog, wurden in diesem Jahr die Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die anteilige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen stichprobenhaft geprüft.

3.3.1 Vermittlung an geeignete Tagespflegepersonen

Zur Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsbe-

berechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.²⁰

Der Landkreis hat die für die Feststellung der Eignung erforderlichen Kriterien und Voraussetzungen in den „Förderrichtlinien für die Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim vom 01.04.2010“ bzw. ab 01.08.2016 in der „Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.06.2016 über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim“ formuliert. Danach haben die Tagespflegepersonen u. a. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen²¹, einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts nachzuweisen.

Sofern Tagespflegepersonen ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, bedürfen diese einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird vom Kreisjugendamt erteilt, ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 SGB VIII).

Im Jahr 2016 wurden vom Kreisjugendamt insgesamt 62 Tagespflegepersonen gefördert. Von 27 Tagespflegepersonen wurden die Unterlagen stichprobenhaft geprüft.

Die Hinweise unter den Nrn. 3.3.1.1 und 3.3.1.2 beziehen sich ausschließlich auf formelle Vorgaben. Diese Vorgaben dienen vorrangig dem Schutz des Kindeswohls und sollten insbesondere deshalb immer beachtet werden. Zudem könnte die Nichtbeachtung im Einzelfall haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

²⁰ vgl. § 23 Abs. 3 SGB VIII

²¹ Laut § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung sind die entsprechenden Nachweise auch für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen zu erbringen.

3.3.1.1 Führungszeugnisse

- Das Führungszeugnis einer Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 2) datierte aus dem Jahr 2009. Zwar hat die Verwaltung mit Schreiben vom 01.03.2016 ein neues erweitertes Führungszeugnis angefordert. Dieses war allerdings bis zum Zeitpunkt der Prüfung (Juni 2017) noch nicht eingereicht.
- Mit Email vom 28.01.2016 wurde von einer anderen Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 3) ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als zwei Jahre) angefordert. Diese legte hierfür eine Kopie ihres Führungszeugnisses aus dem Jahr 2012 vor. Ein aktuelles Führungszeugnis wurde vom Jugendamt im Rahmen der Prüfung erneut angefordert.

Gemäß § 72 a Abs. 1 SGB VIII haben die in der Kindertagespflege tätigen Personen bei der Einstellung bzw. Vermittlung und in regelmäßigen Zeitabständen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BRZG vorzulegen. Nach den „Empfehlungen des Landesjugendamtes vom 08. Februar 2010 zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz“ sollte spätestens im Rahmen der Neuerteilung bzw. Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren ein Führungszeugnis neu vorgelegt werden.²²

25 Auf die Vorlage von aktuellen Führungszeugnissen ist zu achten.

3.3.1.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Anzahl der betreuten Kinder

- Einer Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 4) wurde eine Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Zeit vom 05.10.2011 bis 05.10.2016 erteilt. Am 28.01.2013 wurde die Erlaubnis zur Betreuung auf bis zu sechs fremde Kinder, befristet bis zum 31.07.2013, erweitert.

²² vgl. auch das Rundschreiben des Landesjugendamtes „Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BRZG für Beschäftigte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen“ vom 01.06.2010

- In einem anderen Fall hat das Jugendamt der gleichzeitigen Betreuung von sechs Kindern für die Dauer von einem Monat, unter der Vorgabe der Anwesenheit des Ehemannes der Kindertagespflegemutter (Namensverzeichnis Nr. 5), zugestimmt. Die Überbelegung war aufgrund eines Wechsels der Betreuungstage zustande gekommen.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder. Auch die landesrechtlichen Regelungen in § 1 Abs. 5 Satz 2 KitaG sehen nichts anderes vor.

- 26 Zukünftig sind bei Erteilung von Pflegeerlaubnissen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Kinder zu beachten.

Kindertagespflege in anderen Räumen

- In einem Fall wird ein Kind in den Räumen eines Anbieters der Jugendhilfe (Namensverzeichnis Nr. 6) betreut. Die Betreuung erfolgt durch eine bei dem Anbieter angestellten Tagespflegeperson. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wurde nicht der Tagespflegeperson sondern dem Anbieter der Jugendhilfe erteilt.
- In einem anderen Fall wurde ein Kind im Haushalt einer nicht erziehungsberechtigten Person (Namensverzeichnis Nr. 7) betreut. Auch in diesem Fall wurde der Tagespflegeperson keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (vgl. § 43 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII). Damit bedarf eine Tagespflegeperson immer einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn diese ein Kind außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

betreut; unabhängig davon, ob die Betreuung in den Räumen der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet.

- 27 Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist personengebunden und demnach auch bei Betreuung in anderen Räumen der Tagespflegeperson zu erteilen. Ähnlich gelagerte Fälle sollten überprüft werden.

3.3.2 Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung

Die Qualifikation und Weiterbildung von Tagespflegepersonen erfolgt in mehreren Modulen. Nach Abschluss der Grund- und Aufbauqualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (Modul I) ist ab dem Folgejahr mindestens eine Weiterbildung jährlich mit einem Umfang von ca. 20 bis 26 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend zu absolvieren. Als Weiterbildungsmaßnahmen stellt das Kreisjugendamt den Tagespflegepersonen folgende Module zur Auswahl:²³

Modul II: Supervision als übergreifendes Angebot an alle in der Tagespflege Tätigen,

Modul III: Intensivierung besonderer pädagogischer Themen der Tagespflege und

Modul IV: Gezielte intensive Vorbereitung zu Themen der Tagespflege in Jugendhilfemaßnahmen.

Die Weiterbildungen in den Modulen II und III werden vom Kreisjugendamt kostenfrei angeboten. Für das Modul IV kann eine anteilige Gebühr erhoben werden. Weiterbildungen können auch bei anderen zugelassenen zertifizierten Weiterbildungsträgern durchgeführt werden. Eine Kostenerstattung durch das Kreisjugendamt erfolgt in diesen Fällen jedoch nicht.

Die stichprobenhafte Durchsicht der Unterlagen ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

²³ vgl. § 10 der „Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.06.2016 über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim“

3.3.3 Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung neben der Förderleistung und der Sachaufwandsentschädigung auch

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

3.3.3.1 Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

Eine außerhalb des Landkreises wohnhafte Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 8) hatte mit Schreiben vom 31.10.2016 mitgeteilt, dass sie ab 21.11.2016 auch ein Kind aus dem Rhein-Pfalz-Kreis betreut und das dortige Jugendamt ihre Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung hälftig übernimmt. Sie bat deshalb, die bisher von hier erfolgten Zahlungen einzustellen. Dennoch wurden für den Monat Dezember 2016 noch 126,09 € überwiesen.

28 Der überzahlte Betrag i.H.v. 126,09 € ist zurückzufordern.

Einer Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 9) wurden für das Jahr 2016 Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung i.H.v. 115,93 € mtl. erstattet. Der Versicherungsvertrag sieht ab dem 01.02.2030 eine lebenslange Monatsrente oder eine Kapitalabfindung vor. Bei vorheriger Kündigung des Versicherungsvertrages sind Rückkaufswerte garantiert.

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind grundsätzlich versicherungspflichtig gemäß § 2 Ziffer 1 SGB VI. Sofern keine Versicherungspflicht besteht, können angemessene Aufwendungen für eine private Altersvorsorge anerkannt werden. Kapitalbildende Versicherungen sind allerdings nur förderfähig, wenn ihnen eine der gesetzlichen Rente vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommt. Hierbei muss vertraglich sichergestellt sein, dass die

Ansprüche aus der Versicherung nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden und auch nicht anderweitig verwertet werden können.²⁴ Diesbezüglich kann mit dem Versicherer eine Verwertung der Ansprüche vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen werden.²⁵ Die bestehende private Rentenversicherung der Tagespflegeperson erfüllt damit nicht die Anforderungen an eine Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Die Übernahme von hälftigen Beiträgen wurde deshalb im Jahr 2011 abgelehnt.

- 29 Sollte der Vertrag in dieser Form weiter bestehen, sind für das Jahr 2017 keine Erstattungen vorzunehmen und die überzahlten Beträge zu berechnen. Der entstandene Schaden ist dann auszugleichen. Vergleichbare Fälle sind zu überprüfen.

Mit Schreiben vom 12.12.2016 hat eine andere Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 10) die hälftige Übernahme der Beiträge für eine private Krankenversicherung beantragt. Die abgeschlossene Versicherung enthält Wahlleistungen, die über den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz hinausgehen. Von dem Gesamtbeitrag i.H.v. 326,21 € entfallen nur 260,43 € auf sog. Basisversicherungsleistungen.

Angemessen im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII sind die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.²⁶ Besteht eine private Krankenversicherung sind nur die Beiträge für die Basisleistungen als angemessen anzusehen.

- 30 Der Erstattungsbetrag ist neu festzusetzen. Die Höhe der Überzahlung ist zu ermitteln und der Schaden ist auszugleichen. Vergleichbare Fälle sollten überprüft werden.

- Einer Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 11) wurden ab dem 01.04.2016 die hälftigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversiche-

²⁴ Urteil BVerwG 5 C 29.08 vom 23.02.2010; vgl. auch Ziffer 6.3 der „Empfehlungen zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz“ des Landesjugendamtes vom 08.02.2010

²⁵ vgl. § 168 Abs. 3 VVG

²⁶ Empfehlungen zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz vom 08.02.2010 des Landesjugendamtes

rung i.H.v. 84,97 € erstattet, obwohl die Versicherung laut vorliegendem Nachweis²⁷ erst ab 01.05.2016 bestand.

- Zusätzlich zu den ab 01.05.2016 übernommenen hälftigen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden ihr ab 01.04.2016 monatliche Beträge für eine private Rentenversicherung i.H.v. 219,81 € bzw. ab 2017 i.H.v. 226,40 € ausbezahlt.

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Tagespflege stehenden Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung sind als angemessen im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII zu betrachten.²⁸ Nachdem der Tagespflegeperson bereits die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte erstattet wurden, waren keine weiteren Beträge zu übernehmen.

- 31 Die Zahlungen für die private Rentenversicherung sind einzustellen. Die überzahlten Beträge belaufen sich bis Oktober 2017 auf insgesamt rd. 4.300 €. ²⁹ Die genaue Höhe ist zu ermitteln und der Schaden ist auszugleichen.

3.3.3.2 Beiträge zur Unfallversicherung

Einer Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 12) wurden Beiträge zur Unfallversicherung i.H.v. 219,20 € für die Zeit 01.01.2015 bis 29.02.2016 erstattet. Dabei wurde der Beitrag für das Jahr 2015 i.H.v. 101,17 € doppelt berücksichtigt.

- 32 Die Überzahlung i.H.v. 101,17 € ist zurückzufordern.

3.3.3.3 Tagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis

Für eine ab 01.01.2016 bei ihnen angestellte Tagespflegeperson wurden den Eltern (Namensverzeichnis Nr. 13) die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, d. h. Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmeranteile, erstattet. Außerdem wurde ne-

²⁷ Nachweis der IKK Südwest vom 09.05.2016

²⁸ vgl. Ziffer 5 der „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vom 09.01.2016 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

²⁹ Die für die Kranken- und Pflegeversicherung überzahlten Beiträge i.H.v. 84,97 € sind hierbei berücksichtigt.

ben den Umlagen U1 und U2³⁰ auch die Insolvenzgeldumlage übernommen. Die Auszahlungsbeträge für das Jahr 2016 beliefen sich auf insgesamt 6.864,48 €, von Januar bis Oktober 2017 auf 5.720,80 €. Die monatlichen Erstattungen wurden im Jahr 2016 aus dem Durchschnitt der nachgewiesenen Beiträge der Monate Januar bis März 2016 ermittelt. Die eingereichten Nachweise für die Monate April bis Dezember blieben unberücksichtigt. Ab Januar 2017 werden die Beiträge auf Grundlage der vorgelegten Nachweise für Januar und Februar 2017 erstattet.

- Auch bei einem Anstellungsverhältnis sind die Sozialversicherungsbeiträge nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB VIII nur hälftig zu erstatten. Die Erstattungsleistungen werden in diesen Fällen zur Finanzierung der von den Eltern zu tragenden Arbeitgeberanteile gewährt.³¹
- Private Haushalte sind gemäß § 358 Abs. 1 SGB III von der Verpflichtung zur Zahlung einer Insolvenzgeldumlage³² ausgenommen.
- Gemäß § 19 Abs. 2 der maßgebenden Satzung des Landkreises sind den Eltern die nachgewiesenen Sozialversicherungsleistungen hälftig zu erstatten. Die Auszahlung von Durchschnittsbeträgen ist nicht zulässig.

- 33 Die Erstattungsbeträge sind neu festzusetzen. Für die Zeit von Januar 2016 bis Oktober 2017 wurden rd. 6.000 € zu viel ausgezahlt. Die genaue Höhe der Überzahlung ist zu ermitteln und der Schaden ist auszugleichen.

3.3.3.4 Bemessungsgrundlagen für die Beitragserstattung

Einer Tagespflegeperson (Namensverzeichnis Nr. 9) werden seit dem 01.01.2016 die hälftigen Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. 233,50 € mtl. erstattet. Als Nachweis wurde der Beitragsbescheid der

³⁰ Umlage U1: Für den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Umlage U2: Für den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz

³¹ § 19 Abs. 2 der „Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 15.06.2016 über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim“; vgl. auch Ziffer 4 der „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.01.2016

³² Durch die Insolvenzgeldumlage soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers von den Agenturen für Arbeit für maximal drei Monate Insolvenzgeld zum Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts erhalten.

Krankenkasse formlos eingereicht. Die Krankenkasse hat der Berechnung des monatlichen Versicherungsbeitrages ein Arbeitseinkommen von 2.661 € mtl. zugrunde gelegt.³³ Der Tagespflegeperson wurde neben der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auch eine Erlaubnis für den Betrieb einer privaten Kinderkrippe nach § 45 SGB VIII erteilt. Inwieweit die Krankenkasse bei der Festsetzung des Versicherungsbeitrages auch Einkünfte aus dem Betrieb dieser Einrichtung berücksichtigt hat, wurde nicht geklärt.

Geldleistungen nach § 23 SGB VIII und damit auch die hälftige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen werden für die Tätigkeit als Tagespflegeperson gewährt. Damit sind nur die Versicherungsbeiträge erstattungsfähig, die aufgrund der Einkünfte aus öffentlich finanzierter Tagespflege zu entrichten sind. Erhöhen sich die Sozialversicherungsbeiträge, z. B. aufgrund von Einkünften aus anderen Tätigkeiten, durch Rentenzahlungen oder auch privaten Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegeperson, sind diese nur anteilig, d. h. entsprechend der vom Jugendamt gezahlten Förderleistung, zu erstatten.³⁴

- 34 Die Höhe des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages ist zu überprüfen. Ggf. ist der Erstattungsbetrag neu zu berechnen und der Schaden auszugleichen. Vergleichbare Fälle sollten überprüft werden. Um eine ordnungsgemäße Erstattung zu ermöglichen, sollten von den Tagespflegepersonen schriftliche Anträge mit den erforderlichen Angaben verlangt werden.

3.3.4 Eingewöhnungszeiten

Um den Übergang aus der vertrauten familiären Umgebung in die noch unbekannte Kindertagespflegestelle zu erleichtern, werden in der Regel zunächst sog. Eingewöhnungszeiten durchgeführt. Die Tagespflegeperson erhält eine Eingewöhnungspauschale. Die Eingewöhnungspauschale wird entsprechend einer 40-stündigen Betreuung mit der Zahlung der ersten laufen-

³³ vgl. Schreiben der pronova BKK vom 27.01.2016

³⁴ vgl. Urteil VG Stuttgart, 30.07.2012 – 7 K 3/11; OVG Lüneburg, 08.07.2014 – 4 LB 262/12

den Geldleistung an die Tagespflegeperson ausgezahlt.³⁵ Für die Eingewöhnungszeiten werden keine Elternbeiträge erhoben.

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) Kostenbeiträge festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Gebrauch gemacht und die „Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege vom 08.05.2013“ erlassen. Danach wird für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ein Elternbeitrag, gestaffelt nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit, erhoben (§ 2 der Satzung). Die Satzung enthält keine Ausnahmeregelungen.

- 35 Die wirtschaftliche Lage des Landkreises lässt einen Verzicht auf Einnahmen nicht zu. Auch für die Eingewöhnungszeiten sollten angemessene Elternbeiträge festgesetzt und erhoben werden.

3.3.5 Gerätepool

Das Jugendamt hat für die Tagespflegepersonen im Landkreis einen sog. Gerätepool eingerichtet. Hier können sich die Tagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder erforderliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Kinderwagen, Autokindersitze) unentgeltlich ausleihen. Die Anschaffung erfolgte zunächst aus Bundes- und Landeszuschüssen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege. Inzwischen werden hierfür ursprünglich für das Betreuungsgeld vorgesehene Mittel des Bundes verwendet.

3.3.5.1 Bestandserfassung

Die angeschafften Ausstattungsgegenstände werden von der Fachabteilung in einer „Geräteliste“ erfasst. Bei der stichprobenhaften Überprüfung des Bestandes anhand dieser Liste ergaben sich Unstimmigkeiten. Verschiedene Gegenstände konnten nicht gleich aufgefunden werden.

³⁵ § 20 i.V.m Anlage 3 der maßgebenden Satzung

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung ist es erforderlich, dass angeschaffte Gegenstände in einer Inventarliste zutreffend erfasst sind.

- 36 Die vorhandene „Geräteliste“ ist zu überprüfen und zu aktualisieren. Ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung ist vorzunehmen.

3.3.5.2 Lagerung

Die Ausstattungsgegenstände werden überwiegend in verschiedenen Kellerräumen des Sozialraumbüros in Haßloch, u. a. einem Heizungsraum, aufbewahrt. Verschiedenes befindet sich in einem Container beim Kreishaus. Auch größere Gegenstände, wie z. B. Krippenwagen³⁶ für sechs Kleinkinder und eine vollständige Kinderzimmereinrichtung sind in den Kellerräumen in Haßloch gelagert. Die Kellerräume sind klein und nur durch eine schmale Treppe zugänglich, was besonders das Holen und Bringen von großen und schweren Gegenständen schwierig macht.

Nach den Vorgaben der ArbStättV müssen Treppen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen werden können und Beschäftigte nicht gefährdet werden.³⁷ Weitere Anforderungen werden auch an Fluchtwege und Notausgänge sowie an Maßnahmen gegen Brände gestellt.³⁸ Die Regelungen der ArbStättV hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten finden auch auf Lagerräume Anwendung.³⁹

- 37 Die Kellerräume des Gerätepools in Haßloch sollten hinsichtlich ihrer Eignung als Lagerräume überprüft werden.

3.3.6 Haushalts- und Kassenwesen

Der Rechnungsbetrag i.H.v. 5.279,40 € für die Anschaffung eines Kinderbusses wurde auf dem Konto 5238 „Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände“ aufwandswirksam gebucht. Der vom

³⁶ Krippenwagen sind Kinderwagen, die für den Transport von bis zu 10 Kleinkindern ausgelegt sind.

³⁷ Punkt 1.8 Abs. 1 Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 ArbStättV.

³⁸ Punkte 2.2 und 2.3 Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 ArbStättV

³⁹ § 2 Abs. 2 Nr. 2 ArbStättV

Land hierfür gewährte Zuschuss in gleicher Höhe wird als Sonderposten auf dem Konto 23142 „Sonstige Sonderposten aus Zuwendungen vom Land“ ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

- Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Nur abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € (ohne USt) nicht überschreiten, dürfen im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht werden (§ 35 Abs. 1 und 3 GemHVO).
- Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Gegenstandes (§ 38 Abs. 2 GemHVO).

Der Kinderbus war aufgrund der Anschaffungskosten im Anlagevermögen auf dem Bilanzkonto 0822 „Geschäftsausstattung“ zu erfassen und planmäßig abzuschreiben. Die als Sonderposten gebuchte Zuwendung des Landes war dem Anlagegut zuzuordnen.

- 38 Die Vorschriften zur Verbuchung von Anlagegütern und Sonderposten sind einzuhalten.

Das Land gewährt dem Landkreis Zuwendungen aus den ursprünglich vom Bund für das Betreuungsgeld vorgesehenen Mitteln. Die Zuwendungen sollen zur weiteren und zusätzlichen Verbesserung der Kindertagesbetreuung verwendet werden. Die Zahlungen werden als „Sonstige Verbindlichkeiten“ auf dem dafür eingerichteten Verwahrkonto 37910043 „Landeszuweisung 2016 - Betreuungsgeld -“ vereinnahmt. Im Haushaltsjahr 2016 wurden über dieses Verwahrkonto u. a. Rechnungen für Fortbildungsmaßnahmen zur Weiterqualifizierung von Erzieherinnen i.H.v. 4.297,77 € abgewickelt⁴⁰, so

⁴⁰ Konto 37910043, Beleg-Nrn. 3 bis 6

dass die Beträge nicht als Aufwand auf dem Produkt 36102 „Zuschüsse für Tagespflegestellen“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen wurden.

Aufwendungen sind auf den jeweiligen Produktsachkonten des Ergebnishaushaltes zu buchen. Werden zur Finanzierung bestimmter Aufwendungen zweckgebundene Zuwendungen verwendet, die als „Sonstige Verbindlichkeiten“ auf einem Verwahrkonto erfasst sind, sind diese Verbindlichkeiten in Höhe der angefallenen Aufwendungen zu vermindern. In gleicher Höhe ist ein Ertrag gegenzubuchen.⁴¹ Hierdurch werden die angefallenen Aufwendungen und die für die Finanzierung verwendeten Erträge auf den Produktsachkonten in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.⁴²

- 39 Im Hinblick auf die Transparenz des Haushalts ist auf die ordnungsgemäße Buchung sämtlicher Erträge und Aufwendungen zu achten.

Die Aufwendungen für verschiedene Anschaffungen (Babytragen, Autositze etc.) wurden auf dem Konto 5639 „Geschäftsaufwendungen - Sonstiges (sonstige Aufwendungen Kindertagespflege)“ gebucht. Die Rechnungsbeträge lagen zwischen 37,78 € und 539,97 €. ⁴³

Die Aufwendungen für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter 1.000 € sind auf dem Konto 5238 „Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände“ zu buchen. Dieses Konto ist der Position 13 des Ergebnishaushaltes „Sach- und Dienstleistungen“ zugeordnet. Durch die Buchung auf dem Konto 5639 werden die Aufwendungen der Position 18 des Ergebnishaushaltes „Sonstige laufende Aufwendungen“ zugeordnet.

- 40 Der Kontenplan ist verbindlich. Er dient insbesondere der Vergleichbarkeit öffentlicher Haushalte und ist deshalb einzuhalten.

⁴¹ in diesem Fall auf dem Konto 414420010 (= Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – Betreuungsgeld -)

⁴² siehe auch Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kommunale Doppik zur Verbuchung zweckgebundener Einnahmen, Nr. 10.2.05

⁴³ Konto 5639, Belege-Nrn. 6 bis 11

3.4 Landeskinderschutzgesetz

Das Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG)⁴⁴ hat zum Ziel, Kindern einen guten Start in das Leben zu ermöglichen. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören:

- die Gewährleistung notwendiger niedrigschwelliger Angebote zur Förderung des Kindeswohls,
- die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen,
- der Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes und
- die Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern.⁴⁵

Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Aufbau und die Arbeit der lokalen Netzwerke pauschal mit sieben €⁴⁶ pro Jahr für jedes Kind im Bezirk des jeweiligen Jugendamtes, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für das Jahr 2016 erhielt der Landkreis für 6.021 gemeldete Kinder einen Förderbetrag i.H.v. 42.147,00 €. Laut den Angaben im Jahresbericht des Jugendamtes wurden für die o. g. Maßnahmen insgesamt 42.410,78 € verausgabt.

Hinsichtlich der Mittelverwendung war folgendes festzustellen:

3.4.1 Einweihung des Sozialraumbüros Grünstadt

Am 07.04.2016 wurde das neue Sozialraumbüro in Grünstadt (sog. K 100) eingeweiht. Für die Ausrichtung der Einweihungsfeier hat das Jugendamt ein Angebot bei einer Catering-Firma (Namensverzeichnis Nr. 14) angefordert

⁴⁴ GVBl. S. 52 vom 20.03.2008

⁴⁵ vgl. § 1 Abs. 3 LKindSchuG

⁴⁶ vgl. § 4 LKindSchuG

und dieser auch den Auftrag erteilt. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt. Das Angebot und die Rechnung weisen auffallend hohe Preise für die Getränke auf:

Beschreibung	Menge	Einzelpreis pro Flasche (ohne Ust)	Gesamtpreis (ohne Ust)
Secco	10 Fl.	14,00 €	140,00 €
Orangensaft	10 Fl.	6,50 €	65,00 €
Selters still	12 Fl.	3,80 €	45,60 €
Gerolsteiner classic	9 Fl.	3,80 €	34,20 €

Im Übrigen hat der gleiche Anbieter auch die Getränke für die Einweihungsfeier des Familienbüros in Hettenleidelheim am 14.06.2017 geliefert. Für eine Flasche Secco wurden 15,00 € (ohne USt) berechnet. Die Preise für Säfte und Wasser waren unverändert.

Ein Betrag von 14,00 € bzw. 15,00 € für eine Flasche Secco ist unverhältnismäßig hoch. So wurde z. B. im Oktober 2015 für die Einweihung der neuen Räume der Kvhs ein Winzersekt für 4,18 € und im Jahr 2016 für Repräsentationen und sonstige Anlässe für 4,28 € pro Flasche (jeweils ohne USt und Schaumweinsteuer⁴⁷) eingekauft. Im Übrigen beläuft sich der Preis des von der Catering-Firma ausgeschenkten Seccos bei Selbstabholung auf 4,63 € pro Flasche (ohne USt).

Auch Säfte und Wasser waren mit 6,50 € bzw. 3,80 € im Vergleich sehr teuer. So wurden z. B. für das Pflegekinderfest des Jugendamtes die Getränke von einem Händler angeliefert. Für eine Kiste Apfelsaft mit 6 Flaschen wurden 5,54 € und für eine Kiste Mineralwasser mit 12 Flaschen 3,18 € bezahlt (jeweils ohne USt).

- 41 Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit⁴⁸ verpflichtet zu einer verantwortungsbewussten Mittelbewirtschaftung. Inwieweit sich die Beauftragung einer Catering-Firma für die Ausrichtung der Einweihungsfeier mit die-

⁴⁷ Beim Sekt muss im Gegensatz zum Secco zusätzlich zur Umsatzsteuer die Schaumweinsteuer von 1,02 € pro 0,75 l hinzugerechnet werden.

⁴⁸ § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 3 GemO

sem Grundsatz vereinbaren lässt, ist insbesondere im Hinblick auf die Getränkepreise zu hinterfragen.

3.4.2 Nutzung privater Payback-Karten

Zwei Bedienstete nutzten ihre privaten Payback-Karten bei Einkäufen für die Ausrichtung von verschiedenen Workshops des Jugendamtes.⁴⁹

Mit der Payback-Karte erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Auch wenn es sich wie vorliegend um Kleinstbeträge handelt, stellen gutgeschriebene Payback-Punkte auf dem privaten Punktekonto grundsätzlich eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.⁵⁰

- 42 Die Nutzung von privaten Payback-Karten bei Einkäufen aus öffentlichen Mitteln ist zu unterlassen.

3.4.3 Haushalts- und Kassenwesen

Das Jugendamt hat am 11.04.2016 im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz in Grünstadt einen „Interkulturellen Workshop“ abgehalten. Hierfür hat eine Bedienstete verschiedene Einkäufe getätigt und die ihr entstandenen Auslagen⁵¹ beim Jugendamt zur Erstattung eingereicht. Die entsprechende Auszahlung hat die Bedienstete selbst sachlich und rechnerisch festgestellt.

Nach Nr. 3.1. der „Dienstanweisung für Anordnungen“ vom 04.08.2010 dürfen Feststellungsvermerke nicht von Personen in eigener Angelegenheit unterzeichnet werden.

- 43 Die Vorgaben zur Feststellungsbefugnis sind zu beachten.

Für die Anschaffung von Gegenständen für das sozialräumliche Arbeiten im Familienbüro Hettenleidelheim wurde am 07.12.2016 einer Mitarbeiterin aufgrund einer Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten ein Barscheck

⁴⁹ z. B. AO-Nr. 038950, AO-Nr. 013816 und AO-Nr. 013347

⁵⁰ zur Lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2006 – IV C 5-S 2334 – 68/06

⁵¹ AO-Nr. 013816, AO-Nr. 013347

über einen Betrag i.H.v. 937,96 € ausgehändigt. Der Betrag wurde auf dem Produktsachkonto 36325.55599 (Sonstige Leistungen Landeskinderschutzgesetz) gebucht. Die verschiedenen Beschaffungen erfolgten im Zeitraum von Dezember 2016 bis April 2017. Die Kassenzettel wurden bis zum Zeitpunkt der Prüfung im August 2017 in den Unterlagen der Fachabteilung aufbewahrt.

Vorschüsse sind als Forderungen auf dem Konto 1791 (Vorschussgelder) zu buchen und zeitnah, spätestens bis zum Ende eines Kalenderjahres, unter Vorlage der Belege abzurechnen (vgl. auch Ausführungen unter Nr. 3.1.2.6).

44 Die kassenrechtlichen Vorgaben sind bei der Auszahlung von Vorschüssen zu beachten.

- Der Förderbetrag des Landes i.H.v. 42.147 € wurde auf dem Konto 42711 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung“ vereinnahmt. Nach den Vorgaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung im Bewilligungsbescheid vom 01.06.2016 sollte der Betrag als „Zuweisung und Zuschuss für laufende Zwecke vom Land“ auf dem Konto 41442 gebucht werden.

Das Konto 41442 ist der Position 2 des Ergebnishaushaltes „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge“ zugeordnet. Durch die Buchung auf dem Konto 42711 wird die Zuwendung des Landes für den Kinderschutz unter Position 3 des Ergebnishaushaltes und somit bei den „Erträgen der sozialen Sicherung“ ausgewiesen.

- Auf dem Produktsachkonto 36325.55599 mit einem Ansatz von 15.000 € sind außer den Kosten für die Einweihung des Sozialraumbüros Grünstadt und für die Ausstattung des Familienbüros Hettenleidelheim insbesondere Verpflegungskosten bei Netzwerktreffen u. ä. gebucht; außerdem Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen, für Dolmetscher und für Fachbücher. Dadurch werden diese Aufwendun-

gen der Position 17 des Ergebnishaushaltes „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ zugeordnet.

Die Ausstattungsgegenstände für das Familienbüro Hettenleidelheim mit Anschaffungskosten unter 1.000 € sind auf dem Konto 5238 (Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände) zu buchen und damit der Position 13 des Ergebnishaushaltes „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ zuzuordnen.

Kosten für Fortbildungen bzw. Kosten für Verpflegung und Bewirtung, für Dolmetscher und für Fachbücher sind auf den spezifischen Konten der Kontenarten 561 „Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen“ bzw. 562 „Geschäftsaufwendungen“ zu buchen. Diese Aufwendungen werden in der Position 18 des Ergebnishaushaltes „Sonstige laufende Aufwendungen“ ausgewiesen.

- 45 Die verbindlichen Vorgaben zur Kontierung sind einzuhalten. Nur so ist ein aussagekräftiger Vergleich öffentlicher Haushalte im Rahmen des Controllings möglich.

3.5 Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können und denen keine Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß §§ 41 ff SGB XII, der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, der Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. den §§ 51, 57 und 58 SGB III oder nach dem AsylbLG zustehen. HLU kann auch Personen geleistet werden, die lediglich einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.⁵²

Zuständig für die Hilfegewährung ist der Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe.⁵³ Die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden

⁵² vgl. §§ 27, 19 Abs. 2, 21, 22 Abs. 1, 23 Abs. 2 SGB XII

⁵³ § 97 SGB XII i.V.m. § 2 AGSGB XII, § 1 Abs. 1 AGSGB XII

erstatten dem Landkreis 25 v.H. der Aufwendungen⁵⁴, bereinigt um die in der Schlüsselzuweisung C 1 enthaltenen Anteile.⁵⁵ Sofern das Land als überörtlicher Träger für eine stationäre Leistung nach dem SGB XII zuständig ist, hat dieses auch gleichzeitig erforderliche Leistungen der HLU zu erbringen.⁵⁶ Die Durchführung der Aufgaben wurde in diesen Fällen den örtlichen Trägern übertragen.⁵⁷ Diese haben sich an den Kosten i.H.v. 50 v.H. zu beteiligen.⁵⁸

Leistungen der Sozialhilfe werden nicht gewährt, wenn das eigene Einkommen und Vermögen sowie sonstige weitergehende Ansprüche zur Bedarfsdeckung ausreichen.⁵⁹ Die Nachrangigkeit der Sozialhilfe beinhaltet auch, dass Unterhaltsansprüche gegenüber getrennt lebenden, geschiedenen oder früheren geschiedenen Ehegatten sowie gegen Verwandte in gerader Linie vorrangig geltend zu machen sind.⁶⁰

Die Erträge und Aufwendungen des Produktes 3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt - haben sich in den Jahren 2010 bis 2016 wie folgt entwickelt:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis
2010	745.467,17 €	1.309.960,49 €	-564.493,32 €
2011	763.055,82 €	1.524.540,77 €	-761.484,95 €
2012	786.133,28 €	1.471.618,01 €	-685.484,73 €
2013	796.863,70 €	1.253.220,05 €	-456.356,35 €
2014	771.034,77 €	1.376.961,82 €	-605.927,05 €
2015	856.125,00 €	1.494.279,74 €	-638.154,74 €
2016	739.584,77 €	1.660.744,02 €	-921.159,25 €

⁵⁴ ausgenommen sind die Leistungen nach § 32 SGB XII (Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung)

⁵⁵ § 7 Abs. 1 AGSGBXII

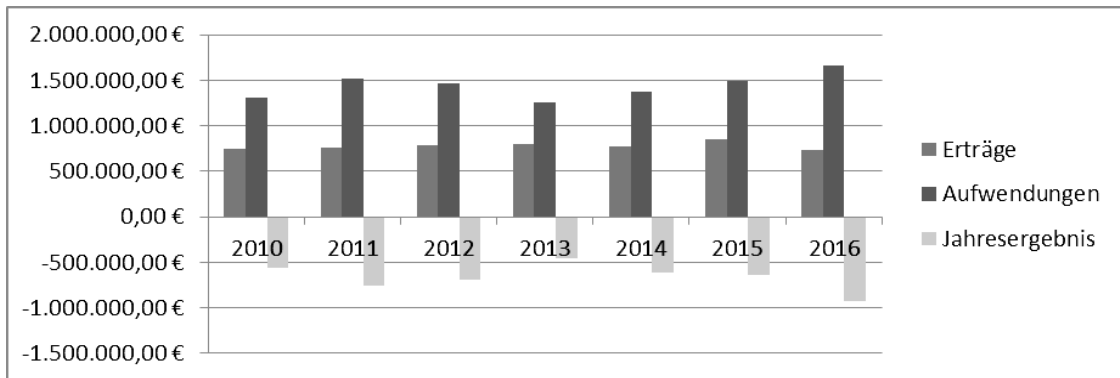
⁵⁶ § § 97 Abs. 4 SGB XII i.V.m. § 2 AGSGB XII und § 1 AGSGB XII

⁵⁷ § 99 SGB XII i.V.m. § 4 AGSGB XII i.V.m. § 1 Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des SGB XII vom 26.04.1967

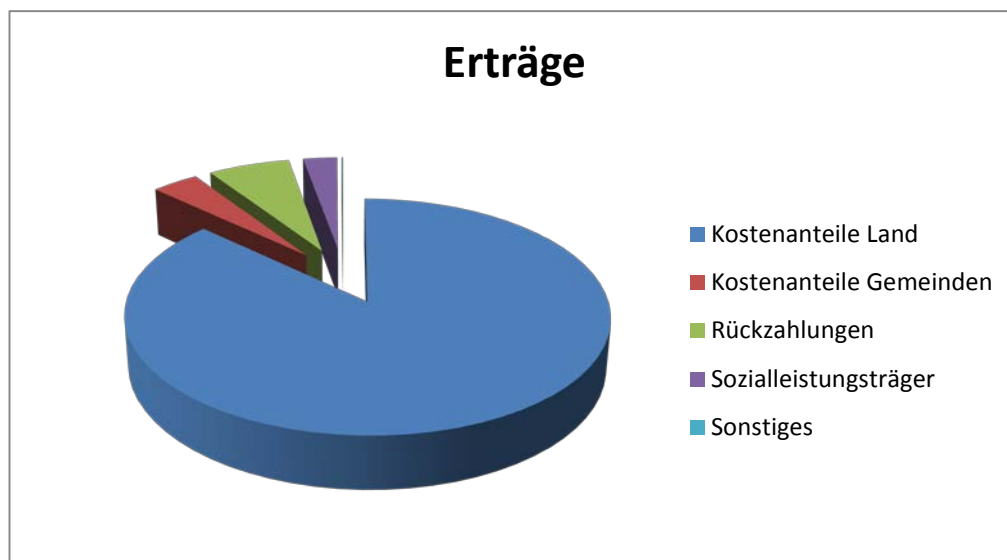
⁵⁸ § 5 AGSGB XII i.V.m. § 6 Abs. 1 AGSGB XII

⁵⁹ § 2 i.V.m. §§ 82 ff. und § 90 SGB XII

⁶⁰ §§ 1361, 1569, 1586a, 1601 ff. BGB



Die Erträge im Jahr 2016 beliefen sich auf insgesamt 739.584,77 €. Es handelte sich hierbei im Wesentlichen um die Kostenanteile des Landes (643.105,07 €) und der Gemeinden (27.674,93 €), Rückzahlungen gewährter Hilfen (47.972,40 €) und Leistungen von Sozialleistungsträgern (20.073,34 €).



Die vom Land gewährten Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 werden jeweils als Gesamtbetrag in Teilhaushalt 07 - Zentrale Finanzleistungen - vereinnahmt.⁶¹ Der auf die HLU entfallende Anteil ist deshalb in den o. g. Erträgen nicht enthalten.

⁶¹ Durch die Schlüsselzuweisung C 1 werden die Belastungen aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII teilweise erstattet. Die Schlüsselzuweisung C 2 berücksichtigt die Belastungen aus der Beteiligung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.

Die Aufwendungen betrugen insgesamt 1.660.744,02 €. Davon entfielen auf Leistungen an Hilfeempfänger 1.467.582,23 €. Ein Betrag von 191.064,12 € wurde für Personalkosten aufgewendet und 2.097,67 € für Sonstiges.



Die diesjährige Prüfung durch das RGPA bezog sich auf die HLU außerhalb von Einrichtungen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 81 Personen Leistungen gewährt.⁶² Davon wurden 20 Fälle stichprobenhaft geprüft:

3.5.1 Überleitung von Unterhaltsansprüchen

In verschiedenen Fällen wurden die Ansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht übergeleitet:

- Ein Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 15) erhält seit Januar 2015 Leistungen der HLU. Im Antrag vom 09.12.2014 sind als unterhaltspflichtige Angehörige die Eltern eingetragen.
- Einem anderen Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 16) wird seit 2013 HLU gewährt. Im Antrag vom 24.01.2013 sind die Daten der Eltern angegeben. Aus einem Bericht aus dem Jahr 2016 der zuständigen Sozialarbeiterin geht hervor, dass der Vater Fluglehrer ist bzw. war.

⁶² Stand 31.12.2016

- Eine Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 17) erhält ebenfalls seit dem Jahr 2013 Leistungen der HLU. Im Sozialhilfeantrag aus dem Jahr 2012 sind die Mutter sowie Sohn und Tochter als unterhaltspflichtige Personen angegeben.
- Eine andere Hilfeempfängerin (Namensverzeichnis Nr. 18) ist laut den Angaben im Sozialhilfeantrag vom 12.10.2015 geschieden. Der Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 26.08.2015 beinhaltet einen Versorgungsausgleich für die Ehe vom 01.07.1980 bis 30.04.1994. Das Scheidungsurteil wurde nicht angefordert.
- Im Antrag vom 10.07.2014 eines weiteren Hilfeempfängers (Namensverzeichnis Nr. 19) wurden die Eltern als unterhaltspflichtige Angehörige angegeben. Der Vater lebte zum Zeitpunkt der Antragstellung in den USA. Ansprüche gegenüber der Mutter wurden nicht übergeleitet. Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Vaters erfolgten nicht.

Unterhaltsansprüche gehen gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald diese beim Unterhaltspflichtigen geltend gemacht wurden. Unmittelbar nach der Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe ist deshalb an die Unterhaltspflichtigen eine entsprechende rechtswahrende Mitteilung zu übersenden.⁶³

- 46 Die genannten Fälle sind zu überprüfen. Unterhaltsansprüche sind entsprechend den Vorgaben des § 94 SGB XII überzuleiten.

3.5.2 Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen werden nicht in regelmäßigen Abständen überprüft. So erfolgten z. B. die Überprüfungen der unterhaltspflichtigen Angehörigen von zwei Hilfeempfängern (Namensverzeichnis Nr. 20, Nr. 21) letztmals im Jahr 2013 im Rahmen der Versendung der Rechtswahrungsanzeigen⁶⁴. Bei einer weiteren Hilfeempfängerin (Na-

⁶³ vgl. auch SHR Nr 94.91

⁶⁴ Für einen Sohn erfolgte die Überprüfung im Jahr 2015.

mensverzeichnis Nr. 22) ergab die ebenfalls im Jahr 2013 durchgeführte Überprüfung der Mutter keine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit. Im Jahr 2015 verstarb deren Ehemann (Stiefvater der Hilfeempfängerin). Die Mutter hatte daraufhin Witwenrente beantragt; eine erneute Unterhaltsprüfung wurde dennoch nicht durchgeführt. Auch wurden nach ihrem Ableben im Dezember 2016 der Nachlass und eventuelle Erbansprüche nicht ermittelt.

- Haben Leistungsberechtigte nach bürgerlichem Recht Unterhaltsansprüche, gehen diese grundsätzlich bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über. Die Realisierbarkeit und die Höhe von Unterhaltsansprüchen hängen insbesondere vom Einkommen der Unterhaltspflichtigen ab, das regelmäßig nicht über mehrere Jahre konstant bleibt. Nach Ablauf von zwei Jahren oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass wesentlich höhere Einkünfte erzielt werden, kann erneut die Auskunft über Einkommen und Vermögen verlangt werden (§ 1605 Abs. 2 BGB).
- Die umfassende Ermittlung von möglichen Erbschaftsansprüchen und ggf. deren Überleitung ist Voraussetzung zur Sicherstellung der Nachrangigkeit der Sozialhilfeleistungen.⁶⁵

- 47 Die Unterhaltsfähigkeit ist grundsätzlich alle zwei Jahre zu überprüfen, bei Hinweisen auf Verbesserung der Einkommensverhältnisse auch in kürzeren Zeitabständen. Bei Ableben unterhaltspflichtiger Angehöriger sind Erbansprüche abzuklären und ggf. überzuleiten.

3.5.3 Mitwirkungspflicht des Hilfeempfängers

Ein minderjähriger Hilfeempfänger (Namensverzeichnis Nr. 23) erhält seit 08.07.2013 HLU. Die seit dem 01.08.2010 gewährten Leistungen nach dem UVG wurden wegen fehlender Mitwirkung der Mutter zum 30.06.2012 eingestellt. Der grundsätzliche Anspruch nach dem UVG besteht jedoch nach wie vor.

⁶⁵ SHR 93.40.1

Leistungen nach dem UVG sind Einkommen nach § 82 SGB XII und somit zur vorrangigen Deckung des Bedarfs einzusetzen.⁶⁶ Die HLU für den minderjährigen Hilfeempfänger würde sich bei Bezug von Unterhaltsvorschuss von derzeit ca. 290 € auf ca. 89 € mtl. verringern.

- 48 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Mutter des minderjährigen Hilfeempfängers ihren Mitwirkungspflichten nachkommt.

⁶⁶ SHR 82.10.1 und SHR 83.04

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO ergab:

- Der Jahresabschluss 2016 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.
- Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.
- Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann das RGPA aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 empfehlen.

Im Auftrag

Gabriele Weber

Leiterin des RGPA

Fischer

Reis

Schott

gez.

Storck

Prüfungsbeauftragte

A N L A G E N



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
Tagesabschluss
Abgleich Zahlungswege / Doppik

erstellt am: 27.06.2017
 erstellt von: Matthias Heil

Seite: 260333

GKZ	Zahlungsweg-		Zahlungsmittelkonten		Bestände	Istbestand	+ Schwebeposten- bestand	= Kassen- Sollbestand
	Nr.	Bezeichnung	Istbestand	Schwebeposten				
00 01		Spk Rhein-Haardt	18310100	18310101	Zahlweg	18.503.400,64	-1.344.684,59	17.158.716,05
					Zahlungsmittelkonto	18.503.400,64	-1.344.684,59	17.158.716,05
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 02		Sparkasse Rhein-Haardt	18310200	18310201	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 03		Postbank Ludwigshafen	18310300	18310301	Zahlweg	73.430,75	0,00	73.430,75
					Zahlungsmittelkonto	73.430,75	0,00	73.430,75
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 04		Spk Rhein-Haardt	18330400	18330401	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 05		VR Bank Mittelhaardt	18310500	18310501	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 06		VR Bank Mittelhaardt	18330600	18330601	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 07		Spk Rhein-Haardt	18310700	18310701	Zahlweg	97.243,75	0,00	97.243,75
					Zahlungsmittelkonto	97.243,75	0,00	97.243,75
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 08		Verrechnung	18390800	18390801	Zahlweg	0,00	0,00	0,00
					Zahlungsmittelkonto	0,00	0,00	0,00
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 09		Geldmarktkonto KV - Malorny	18330900	18330901	Zahlweg	36.861,70	0,00	36.861,70
					Zahlungsmittelkonto	36.861,70	0,00	36.861,70
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 10		Spk Rhein-Haardt	18310800	18310801	Zahlweg	9,06	0,00	9,06
					Zahlungsmittelkonto	9,06	0,00	9,06
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 11		Spk Rhein-Haardt	18311100	18311101	Zahlweg	12.949,38	0,00	12.949,38
					Zahlungsmittelkonto	12.949,38	0,00	12.949,38
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 12		Spk Rhein-Haardt	18311200	18311201	Zahlweg	1.029,71	0,00	1.029,71
					Zahlungsmittelkonto	1.029,71	0,00	1.029,71
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00 13		Spk Rhein-Haardt	18310400	18310401	Zahlweg	7,73	0,00	7,73
					Zahlungsmittelkonto	7,73	0,00	7,73
					Differenz	0,00	0,00	0,00
00		Landkreis Bad Dürkheim			Zahlweg	18.724.932,72*	-1.344.684,59*	17.380.248,13*
					Zahlungsmittelkonto	18.724.932,72*	-1.344.684,59*	17.380.248,13*
					Differenz	0,00*	0,00*	0,00*
Gesamtbestand					Zahlweg	18.724.932,72**	-1.344.684,59**	17.380.248,13**
					Zahlungsmittelkonto	18.724.932,72**	-1.344.684,59**	17.380.248,13**
					Differenz	0,00**	0,00**	0,00**

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

**Tagesabschluss
Hauptbuch**

 erstellt am: 27.06.2017
 erstellt von: Matthias Heil

Seite: 260442

GKZ Gemeinde						
	Kontentyp	HH-Jahr		Bisheriger Bestand	+ Tages-Buchungen	= Neuer Bestand
00 Landkreis Bad Dürkheim						
Finanzrechnung	2016	Gesamt	Einzahlung	299.052.677,98	0,00	299.052.677,98
			Auszahlung	302.830.609,11	0,00	302.830.609,11
			Saldo	-3.777.931,13 *	0,00 *	-3.777.931,13 *
Zahlungsmittelkonten	2016	Gesamt	SOLL	2672.318.098,22	0,00	2672.318.098,22
			HABEN	2670.682.730,68	0,00	2670.682.730,68
			Saldo	1.635.367,54 *	0,00 *	1.635.367,54 *
			EB- und Abschlusswerte	5.413.298,67	0,00	5.413.298,67
			Saldo Jahresbewegung	-3.777.931,13	0,00	-3.777.931,13
BILANZ	2016	Gesamt	AKTIVA	252.346.889,91	0,00	252.346.889,91
			PASSIVA	252.346.889,91	0,00	252.346.889,91
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2016	Gesamt	Ertrag	208.991.348,78	0,00	208.991.348,78
			Aufwand	207.790.209,43	0,00	207.790.209,43
			Saldo	1.201.139,35 *	0,00 *	1.201.139,35 *
Finanzrechnung	2017	Gesamt	Einzahlung	112.552.270,24	68.517,93	112.620.788,17
			Auszahlung	94.774.561,89	2.101.345,69	96.875.907,58
			Saldo	17.777.708,35 *	-2.032.827,76 *	15.744.880,59 *
Zahlungsmittelkonten	2017	Gesamt	SOLL	202.242.790,59	116.844,93	202.359.635,52
			HABEN	184.465.082,24	2.149.672,69	186.614.754,93
			Saldo	17.777.708,35 *	-2.032.827,76 *	15.744.880,59 *
			EB- und Abschlusswerte	0,00	0,00	0,00
			Saldo Jahresbewegung	17.777.708,35	-2.032.827,76	15.744.880,59
BILANZ	2017	Gesamt	AKTIVA	76.365.224,62	717.306,41	77.082.531,03
			PASSIVA	76.365.224,62	717.306,41	77.082.531,03
			Saldo	0,00 *	0,00 *	0,00 *
Ergebnisrechnung	2017	Gesamt	Ertrag	128.400.486,32	273.603,92	128.674.090,24
			Aufwand	98.583.301,97	1.065.449,08	99.648.751,05
			Saldo	29.817.184,35 *	-791.845,16 *	29.025.339,19 *
Summe Geldbestand GKZ 00				19.413.075,89	-2.032.827,76	17.380.248,13